

Jahresbericht 2024

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)



Jahresbericht 2024

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Wien, 2025

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) wurde am 22. Jänner 2024 die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) als Abteilung 4 eingerichtet. Die neue Abteilung sah sich mit einem bedeutend höheren Arbeitsanfall konfrontiert, als auf Basis der Vorjahreswerte zu erwarten war. Details zur Arbeitsweise und Statistik finden sich in diesem Jahresbericht.

Das Jahr 2024 war zudem geprägt von vielen Korruptionspräventionsveranstaltungen und Schulungen. Der Österreichische Anti-Korruptionstag fand unter dem Motto „Maschine versus Moral – Künstliche Intelligenz als Gamechanger für Integrität und Compliance?“ statt. Neben zwei Integritätsbeauftragten-Lehrgängen gab es dieses Jahr zusätzlich ein Jahrestreffen der Integritätsbeauftragten, in dessen Rahmen der IBN-Award für innovative oder kreative Integritätsprojekte als Best-Practice-Beispiele der österreichischen Verwaltung an das Projekt „Compliance Circle der Universitäten (CCU)“ verliehen wurde.

Die Schulevents des BAK wurden auf neue Beine gestellt und es wurde eine Lehrendenausbildung in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Wien etabliert. Zahlreiche Schulungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes wurden in unterschiedlichen Formaten angeboten, besonders hervorzuheben ist dabei das Format des „Compliance Kompass“, einer Schulungsreihe für Gemeindebedienstete gemeinsam mit der Bundeswettbewerbsbehörde.

Die umfangreichen Ermittlungen im Korruptionsbereich wurden in der üblichen professionellen Art und Weise geführt. Einen Überblick über die diesbezüglichen Statistiken finden Sie ebenfalls in diesem Jahresbericht.

Mein kollegialer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK, die auch in herausfordernden Zeiten ihre Aufgaben äußerst professionell und engagiert wahrnehmen.

In diesem Sinne hoffen wir, Ihnen einen informativen Überblick zum Jahresgeschehen 2024 zu bieten und auf diesem Weg zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung in Österreich beizutragen.

Dr. Otto Kerbl, MA

Direktor



Dr. Otto Kerbl, MA

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien

+43 1 53126 906800

bak.gv.at

Autorinnen und Autoren: BAK

Fotonachweis: BAK, BMI, Stadt Salzburg, Stadt Graz, STT, EPAC/EACN, IACA, Adobe Stock

Layout: BAK

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Wien, 2025

Inhalt

Vorwort	3
1 Das BAK – ein Kurzaufsatz	6
1.1 Das BAK und seine Organisationsstruktur	7
1.2 Das BAK und sein Leitbild	9
1.3 Das BAK und die betriebliche Gesundheitsförderung	10
1.4 Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit	11
2 Das BAK beugt vor	12
2.1 Nationale Anti-Korruptionsstrategie und Nationaler Aktionsplan des Bundes 2023 bis 2025	13
2.2 „Maschine versus Moral – Künstliche Intelligenz als Gamechanger für Integrität und Compliance?“ – Das war der Österreichische Anti-Korruptionstag 2024	15
2.3 Ursachenforschung	17
2.4 Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk – eine Austauschmöglichkeit für Expertinnen und Experten	17
3 Das BAK bildet	20
3.1 Bewusstseinsbildung bei Schülerinnen und Schülern	22
3.2 Neues Schulungskonzept für Pädagogische Hochschulen	25
3.3 Die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten	27
3.4 Fortbildungslehrgänge	29
3.5 Compliance-Kompass für Gemeinden	30
3.6 Vortrags- und Schulungstätigkeiten für besondere Zielgruppen	32
3.7 BAK-Thementage	32
3.8 Rechtsschutztag 2024 und 15 Jahre BAK	33
4 Das BAK ermittelt	34
4.1 Korruptionsermittlungen	35
4.2 Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung	36
4.3 Gesamtstatistik	37
4.4 Ermittlungen der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)	45
4.5 Meldungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz	52
5 Das BAK kooperiert	54
5.1 Internationale Gremien und Arbeitsgruppen	55
5.2 Anti-Korruptionsmaßnahmen auf EU-Ebene	62
5.3 Bilaterale Kooperation des BAK	67
6 Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen	70
6.1 Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zuständigkeiten des BAK	71
6.2 Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)	72

1

Das BAK – ein Kurzabriss

1.1 Das BAK und seine Organisationsstruktur

Kompakt in vier Abteilungen

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion III eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion III unterstellt. Im Berichtszeitraum war das BAK in vier Abteilungen untergliedert. Aufgrund der Novelle des BAK-Gesetzes 2023 wurde im Jänner 2024 eine weitere Abteilung, die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM), eingerichtet, welche ihre Arbeit am 22. Jänner 2024 aufgenommen hat.

Die Kontaktstelle des BAK

Der „Single Point of Contact (SPOC)“ ist die zentrale Kontaktstelle des BAK. Bei ihm gehen unter anderem alle kriminalpolizeilichen Meldungen ein, die auf Zuständigkeit und die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen geprüft und zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden. Darüber hinaus widmet sich der SPOC dem Thema Sicherheit im BAK.

Mit 25. August 2023 wurden im BAK eine interne und eine externe Meldestelle nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) eingerichtet. Die HSchG-Meldestellen im BAK werden juristisch vom Meldungseingang über die Erstbeurteilung bis hin zum Abschluss der Meldung betreut.

Ressourcen, Support und Recht

In der Abteilung 1 ist der gesamte Support für das BAK gebündelt. Das Aufgabengebiet reicht von Personal, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation von Veranstaltungen der betrieblichen Gesundheitsförderung über die IT-Infrastrukturverwaltung bis hin zu Beweissicherungen im IT-Bereich, Datenaufbereitung und Visualisierung, der Rechtsberatung des BAK, der statistischen Erfassung und Aufbereitung der Tätigkeiten im BAK sowie der laufenden Betreuung und Weiterentwicklung des internen Compliance-Management-Systems.

Prävention, Edukation und Ursachenforschung

Die Abteilung 2 des BAK ist unter anderem für die Korruptionsprävention und Ursachenforschung verantwortlich. Dies beinhaltet Präventionsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Betreuung von externen Projekten wie beispielsweise der nationalen Anti-Korruptionsstrategie. Weitere Aufgabengebiete der Abteilung 2 sind die Edukation, die insbesondere die Betreuung des österreichweiten Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) sowie die Abhaltung von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen inner- und außerhalb des Ressorts umfasst sowie die internationale Zusammenarbeit und die damit verbundene Betreuung diverser Anti-Korruptions-Gremien und die Pflege des bilateralen Austausches.

Unterstützung bei der Edukationsarbeit leisten die sogenannten Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) in den einzelnen Landespolizeidirektionen, die in Abstimmung mit dem BAK Vorträge und Weiterbildungen zur Korruptionsprävention in ihrem jeweiligen geografischen Tätigkeitsbereich erbringen und somit – auch aufgrund der Einsparung von Dienstreisen – zur Ressourcenschonung beitragen.

Korruptionsermittlungen

In der Abteilung 3 findet die operative Fallarbeit im Bereich Korruption statt. Hier werden sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen in den Bereichen allgemeine Korruptionsdelikte, Amtsdelikte und interne Angelegenheiten durchgeführt. In den beiden Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ werden die Ermittlungen von erfahrenen „Case Ownern“ geführt, die je nach Umfang des Aktes von zum Teil dienstzugehörigen Ermittlerinnen und Ermittlern unterstützt werden.

Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Die EBM nahm am 22. Jänner 2024 als Abteilung 4 des BAK ihre Arbeit auf. Sie ist bundesweit für Ermittlungen und Erhebungen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizistinnen und Polizisten sowie bei der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge und lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig. Jeder Verdacht oder Vorwurf einer Misshandlung durch Polizeibedienstete wird von den Ermittlerinnen und Ermittlern der EBM untersucht. Neben Kriminalpolizistinnen und -polizisten, denen nach der Strafprozessordnung die Ermittlungskompetenz zukommt, sind in der EBM auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderem Fachwissen, etwa über Psychologie und Menschenrechte, tätig. Damit werden Ermittlungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet und Analysen können unter Einbeziehung besonderer Fachkunde vorgenommen werden. Die ersten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 2024 den eigens konzipierten und von der Sicherheitsakademie (SIAK) durchgeführten EBM-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen. Zur Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung wurde ein unabhängiger und weisungsfreier Beirat beim Bundesminister für Inneres eingerichtet.



1.2 Das BAK und sein Leitbild

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK haben sich in ihrer Arbeitsweise den folgenden Werten verschrieben:



1.3 Das BAK und die betriebliche Gesundheitsförderung

Die Förderung der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein wichtiges Projekt des Bundesministeriums für Inneres. Durch die Implementierung betrieblicher Gesundheitsförderungsmaßnahmen (BGF) wird das Ziel verfolgt, Erkrankungen vorzubeugen und das gesundheitliche Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig zu steigern.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung nimmt dabei eine Vorreiterrolle ein. Bereits im Jahr 2016 konnte das erste Gütesiegel erlangt werden. Seither wurden die Gesundheitsförderungsmaßnahmen des BAK immer wieder mit dem Gütesiegel der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ausgezeichnet, zuletzt für den Zeitraum 2025 bis 2027. Neben regelmäßigen Bewegungseinheiten wurden 2024 Vorträge zu gesunder Ernährung und mentaler Gesundheit angeboten.



1.4 Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verfolgt in der Öffentlichkeitsarbeit zwei Linien, die sich hinsichtlich öffentlicher Kommunikation unterscheiden:

Ermittlungsarbeit unterliegt einem nicht öffentlichen Verfahren und erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Diesbezügliche Presseanfragen sind an die jeweils ermittelnde Staatsanwaltschaft zu stellen. Anders ist es bei der Korruptionsprävention. Hier liegt der Fokus auf der umfassenden Berichterstattung und Erfassung einer breiten Zielgruppe in der Bevölkerung – nach dem Prinzip „je mehr Prävention, desto besser“.

Das BAK verfügt daher über eine eigene Website (www.bak.gv.at) und einen Newsletter, der regelmäßig an Interessentinnen und Interessenten versandt wird. Darüber hinaus werden diverse Publikationen erstellt.

Website

Auf bak.gv.at informiert das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über seine Aufgaben, Veranstaltungen, Publikationen und aktuelles Geschehen im Bereich der Korruption. Grundlegende Fakten zum BAK sowie aktuelle Meldungen – besonders jene mit internationalem Bezug – sind auch in englischer Sprache abrufbar.

Newsletter

Der Newsletter des BAK erscheint mehrmals im Jahr und wird an einen breiten Kreis von Interessentinnen und Interessenten verschickt. Er enthält Beiträge zu allgemeinen Korruptionsthemen und unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen. Neben aktuellen Entwicklungen im Korruptionspräventionsbereich und Auszügen aus den Tätigkeiten des BAK wird auch über internationale Kooperationen und Projekte berichtet.

Social Media

Mit dem Start des LinkedIn-Accounts „Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)“ im Mai 2023 ist das BAK wieder auf sozialen Medien vertreten. Die Followerinnen und Follower können die Plattform nicht nur als Informationsquelle nutzen, sondern auch mit dem Bundesamt kommunizieren, Beiträge liken und teilen sowie selbst als Multiplikatoren für Korruptionsprävention aktiv werden.

2

Das BAK beugt vor

Die Präventionsarbeit und damit die Vorbeugung von Korruption ist ein wesentlicher Bereich im Aufgabenspektrum des BAK. Durch Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung soll Korruption verhindert, auf Gefahren und Auswirkungen hingewiesen und Handlungskompetenzen bei den Zielgruppen ausgebildet werden, um so effektiver gegen Korruption vorgehen zu können.

Diesem Ziel dienen 2024 nicht nur die Umsetzung der im Oktober 2023 erneut beschlossenen Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), sondern auch Vorträge, Seminare und Schulungen im öffentlichen und staatsnahen Bereich sowie der Erfahrungs- und Wissensaustausch im Rahmen diverser Veranstaltungen und Netzwerke. Dazu zählen unter anderem der „Österreichische Anti-Korruptionstag“ und das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN).

Darüber hinaus ist eine wesentliche Säule in der Präventionsarbeit die Erforschung des Phänomens der Korruption. Hier wird eng zwischen den Abteilungen des BAK zusammengearbeitet und in der Präventionsarbeit auch ein Fokus auf die Ursachenforschung gelegt.

2.1 Nationale Anti-Korruptionsstrategie und Nationaler Aktionsplan des Bundes 2023 bis 2025

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) bildet in einem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz den Rahmen für systematisches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung durch den staatlichen Bereich, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft.

Die NAKS sowie der Nationale Aktionsplan (NAP) des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien (NAP des Bundes) und der NAP von Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung für die Jahre 2019 bis 2020 wurden ursprünglich unter der Federführung des Innenministeriums, im Besonderen des BAK, sowie des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) unter breiter Einbindung der öffentlichen Verwaltung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft erarbeitet. Die NAKS und der NAP des Bundes wurden am 31. Januar 2018 im Ministerrat beschlossen.

Am 11. Oktober 2023 beschloss der Ministerrat eine adaptierte NAKS und den auf ihr beruhenden Nationalen Aktionsplan (NAP) des Bundes für die Jahre 2023 bis 2025. Davor wurden die NAKS in der 2018 beschlossenen Fassung sowie die beiden NAP evaluiert.

Das BAK hatte durch die Zuständigkeit für die Koordinierung der NAKS und der NAP im Jahr 2023 sowie bei der vorangegangenen Evaluierung eine federführende Rolle. Diese nahm es in engem Austausch in einem Kernteam aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts (BKA), des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sowie in Abstimmung mit dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung (KgK) wahr.

Dualer Ansatz

Die NAKS gliedert sich in die Teilbereiche Prävention und Strafverfolgung. Demnach ist das BAK für den Bereich der Prävention verantwortlich und das BMJ für den Bereich der Strafverfolgung. Die NAKS enthält eigens erarbeitete strategische Schwerpunkte bzw. Grundprinzipien, zu denen in den NAP Zielsetzungen und Maßnahmen zur Zielerreichung definiert sind.

In der Prävention sind diese Schwerpunkte die Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen, die Einrichtung und der Ausbau von Compliance-Management-Systemen, die Reduktion struktureller Korruptionsrisiken, Integritätsmanagement, Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen.

Die strategischen Schwerpunkte der Strafverfolgung im NAP des Bundes orientieren sich an den Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der effektiven Strafverfolgung, einer effektiven Behördenstruktur und ausreichenden Ressourcen, der Kooperation und Koordination sowie der Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben.

Ziele und Maßnahmen

Für die Periode 2023 bis 2025 sind im NAP des Bundes insgesamt 120 Zielsetzungen mit knapp 230 Maßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention durch das BKA und die Bundesministerien vorgesehen. Darin sind auch Zielsetzungen und Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen der fünften Evaluierungsrunde der „Group of States against Corruption (GRECO)“ enthalten. Die für 2024 vorgesehenen Präventions- und Edukationsmaßnahmen des BAK konnten planmäßig umgesetzt werden. Der NAP der Organisationen und Behörden mit freiwilliger Beteiligung enthält 111 Zielsetzungen mit etwas über 220 Maßnahmen zur Prävention von Korruption.



Kreisförmige grafische Darstellung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie sowie des Nationalen Aktionsplans



© BMI/Tobias Bosina

2.2 „Maschine versus Moral – Künstliche Intelligenz als Gamechanger für Integrität und Compliance?“ – Das war der Österreichische Anti-Korruptionstag 2024

Am 15. Mai 2024 fand der „Österreichische Anti-Korruptionstag 2024“ zum Thema „Maschine versus Moral – Künstliche Intelligenz als Gamechanger für Integrität und Compliance?“ im Josephinum in Wien statt. Rund 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der öffentlichen Verwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und Medien besuchten die Veranstaltung.

Nach den Eröffnungsworten durch Mathias Vogl, Sektionschef im Bundesministerium für Inneres, und den Direktor des BAK, die besonders die wichtige Rolle von Moral und Ethik im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (KI) betonten, setzte sich der Autor, Historiker und Journalist Philipp Blom in seiner Keynote mit dem Titel „Die Geister, die ich rief. Künstliche Intelligenz und Gesellschaft“ kritisch mit dem Thema auseinander. Er wies darauf hin, vor welche Herausforderungen KI die Gesellschaft stellen könne, indem die Revolution der künstlichen Intelligenz unsere Gesellschaften verändere, da sie eine neue Kategorie schaffe: intelligente Dinge. Dies revolutioniere nicht nur menschliche Arbeit, sondern auch soziale Beziehungen, persönliche Wahrnehmungen und Weltansichten.

Auswirkungen der KI auf Demokratie und Gesellschaft

Anschließend diskutierten Expertinnen und Experten bei der ersten Podiumsdiskussion des Tages, unter der Moderation des Medien- und Kommunikationsexperten Gerald Groß, die Auswirkungen und Herausforderungen der KI auf Demokratie und Gesellschaft. Die Expertinnen- und Expertenrunde setzte sich aus Verena Dorner, Wirtschaftsuniversität Wien, Peter Knees, Technische Universität Wien, Michael Funk, Universität Wien sowie Helmut Leopold vom Austrian Institute of Technology zusammen.

In einer Pause führte Thomas Kolb, Doktorand der Technischen Universität (TU) Wien, ein praktisches Beispiel für Künstliche Intelligenz vor. Er ließ die im Rahmen eines Gesetzwerdungsprozesses eingebrachten Stellungnahmen zusammenfassen und zeigte damit eindrucksvoll die Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren von KI auf.

KI in der öffentlichen Verwaltung

Den Nachmittag leitete Sabine Köszegi, Mitglied des AI Advisory Boards der Österreichischen Bundesregierung und Vorsitzende des UNESCO-Beirats für Ethik der künstlichen Intelligenz, mit ihrer Keynote „Hexerei und Zauberformel? KI in der öffentlichen Verwaltung – eine menschenzentrierte Perspektive“ ein. Dabei stand die Perspektive des Faktors Mensch bei der Entwicklung von KI im Mittelpunkt.

Anschließend diskutierten unter der Moderation von Bettina Knötzl, der damaligen Präsidentin des Beirates und mittlerweile Vorstandsvorsitzenden von Transparency International Austrian Chapter, Gabriele Bolek-Fügl, CEO Compliance 2b sowie Women in AI Austria, Michael Wiesmüller, Leiter der Abteilung Digitale- und Schlüsseltechnologien für industrielle Innovation im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Günter Horniak, FH Campus Wien und Klaus Steinmaurer, RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, die Möglichkeiten und Gefahren der Nutzung von KI in der öffentlichen Verwaltung.

Dieses Projekt wird durch den Fonds für die Innere Sicherheit kofinanziert.



© BMI/Tobias Bosina

2.3 Ursachenforschung

Das BAK forscht zu den Ursachen von Korruption. Es untersucht wissenschaftlich die Motivationen, Auslöser und Hintergründe, die zu korrupten Handlungen führen können. Dies tut es etwa durch die gezielte Beobachtung nationaler und internationaler Forschung, durch die Analyse abgeschlossener Korruptionsfälle oder durch die Durchführung eigener Studien.

Im Jahr 2024 konnten insbesondere im Bereich der Erhebung des Stands der Wissenschaft in Europa und den USA sowie im Hinblick auf eine wissenschaftlich fundierte Fallanalyse wichtige Weiterentwicklungen erzielt werden.

2.4 Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk – eine Austauschmöglichkeit für Expertinnen und Experten

Im Jahr 2016 initiierte das BAK das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN), das den Integritätsgedanken als wesentliches Grundprinzip einer ordnungsgemäßen öffentlichen Verwaltung in Österreich weiter stärken soll. Dabei werden die angehenden Integritätsbeauftragten aus Verwaltungseinrichtungen und staatsnahen Organisationen im Vorfeld vom BAK im Rahmen des IBN-Lehrgangs für ihre Tätigkeit, die sie in ihren jeweiligen Organisationen leisten, geschult. Ende 2024 zählten bereits 221 Mitglieder aus 92 unterschiedlichen Organisationen zum IBN, das laufend erweitert wird.

Jahresauftaktveranstaltung des Integritätsbeauftragten-Netzwerks

Die Jahresauftaktveranstaltung des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) fand am 25. Jänner 2024 statt. Rund 60 Expertinnen und Experten des österreichweiten Netzwerks nahmen an der Veranstaltung im BAK teil, mit dem Ziel des gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustauschs in den Bereichen Compliance, Integritätsförderung und Korruptionsprävention. In einem Workshop zum Thema „Zukunft des IBN“ erarbeiteten die IBN-Mitglieder die Schwerpunkte für das Jahr 2024, wobei sich das Netzwerk künftig noch zielgruppenorientierter an den Bedürfnissen der Mitglieder zum Thema Integrität ausrichten soll, um einen größtmöglichen Beitrag zur Integritätsförderung, als wichtiger Bestandteil der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), leisten zu können.

Grundausbildung für Integritätsbeauftragte

Im Jahr 2024 fanden neben der IBN-Jahresauftaktveranstaltung der zehnte und elfte IBN-Grundausbildungslehrgang mit 21 und 16 Teilnehmerinnen und -teilnehmern statt.

Neben bewährten Vorträgen zu den Themen Korruptionsprävention, Compliance, Korruptionsstraf- und Dienstrecht, Risikomanagement in Bezug auf Korruptionsrisiken und Wertemanagement standen dabei auch Beiträge zu Whistleblowing, Zuständigkeiten

und Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sowie der Rechnungshöfe (Bund/Land) auf dem Lehrplan. Die Vortragenden des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Städtebundes, des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), der BWB, des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des BAK legten bei den Kursinhalten besonderen Wert auf eine ausgewogene Kombination aus Theorie und Praxis.

Der Lehrgang diente in bewährter Weise neben der Wissensvermittlung auch der Vernetzung und dem Austausch von Best Practices. Die Handelsakademie Tamsweg, die Österreichische Präsidentschaftskanzlei, die Pädagogische Hochschule Wien, die Stadt Graz sowie die Universität Graz konnten als neue Mitglieder des IBN begrüßt werden.

IBN-Jahreskonferenz 2024

Am 11. und 12. November 2024 fanden die IBN-Jahreskonferenz sowie die Verleihung des IBN-Awards 2024 in St. Pölten statt. Die zweitägige Jahreskonferenz des IBN-Netzwerks dient vor allem dem wechselseitigen Austausch von wertvollen Erfahrungen und erhöht das kollektive Fachwissen innerhalb des Netzwerks, das mittlerweile aus über 80 verschiedenen Organisationen besteht. Prominenter Gast war in diesem Jahr Kriminalpsychologe Hon. Prof. Dr. Thomas Müller, der einen Vortrag zum Thema „Arbeitsplatzsicherheit aus psychologischer Sicht“ hielt.

Im Rahmen der Jahreskonferenz wurde auch der IBN-Award für korruptionspräventive und integritätsfördernde Projekte und Initiativen verliehen.



© BAK



© BAK

IBN-Award 2024

Durch den IBN-Award werden innovative oder kreative Integritätsprojekte als Best-Practice-Beispiele der österreichischen Verwaltung nicht nur innerhalb des IBN-Netzwerkes präsentiert, sondern auch einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem bietet der Award die Möglichkeit, den Stellenwert der Integritätsbeauftragten weiter zu steigern und den Personen sowie deren Projekten Anerkennung und Wertschätzung zukommen zu lassen.

Der IBN-Award 2024 wurde dem Projekt „Compliance Circle der Universitäten (CCU)“ verliehen. Dabei handelt es sich um das Compliance-Netzwerk der Medizinischen Universität Graz, der Technischen Universität Wien und der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum fachlichen Austausch über unspezifische Compliance-Themen und gegenseitige Unterstützung bei der Implementierung von Compliance-Management-Systemen an Universitäten. Mit dem CCU wird insbesondere auch die Stärkung der Sichtbarkeit von Compliance im universitären Umfeld vorangetrieben.

Weitere Projekte wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung, dem Bundeskanzleramt (BKA), dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG), der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz sowie dem Wiener Gesundheitsverband der Stadt Wien (WIGEV) eingereicht und von einer Jury, bestehend aus Bettina Knötzl (Vorstandsvorsitzende von Transparency International, Austrian Chapter), Robert Gmeiner (Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung), Rudolf Schwab (Senior Compliance Professional bei A1 Telekom Austria, Vorstandsmitglied von Transparency International, Austrian Chapter und Stv. Vorsitzender des Österreichischen Compliance Officer Verbunds) sowie Günther Kaufmann (Referatsleiter für Edukation im BAK) bewertet.

3

Das BAK bildet

Die Bildungsinitiativen des BAK zur Korruptionsprävention richten sich an unterschiedliche Zielgruppen und umfassen Vorträge und Workshops im internen wie auch externen Bereich. Insbesondere die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie mit dem Bildungspersonal an Schulen waren Schwerpunktthemen im Jahr 2024. Aber auch neue Kooperationen, wie die gemeinsame Initiative mit der Bundeswettbewerbsbehörde zu einer Vortragsreihe „Compliance Kompass für Gemeinden. Die Guideline für Rechtssicherheit bei Vergabe & Beschaffung“, oder mit der Pädagogischen Hochschule Wien zum Thema „Integrität leben – Zukunft gestalten. Antikorruptionstraining und Integritätsförderung.“ Wesentlich für die Bildungsarbeit des BAK sind auch die Vortragstätigkeit der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB), die BAK-Fortbildungslehrgänge für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie die Thementage des BAK.

Durch praxisnahe Vorträge, Schulungen und Events erreicht das BAK unterschiedliche Zielgruppen: von Jugendlichen, die kurz vor dem Berufseinstieg stehen, über Polizeischülerinnen und -schüler, Führungskräfte der mittleren Führungsebene bis hin zum Top-Management des Innenressorts, über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte des öffentlichen Dienstes von Bund, Land und erstmals in diesem Jahr auch von Gemeinden.

Alle Veranstaltungen haben zum Ziel, das Bewusstsein für Korruption und die einhergehenden Auswirkungen und Gefahren zu schärfen, die Bedeutung der Korruptionsprävention zu steigern und konkrete Kenntnisse sowie Werkzeuge für die Erkennung und Vermeidung von Korruption zu vermitteln. Durch diese Sensibilisierungsmaßnahmen zielt das BAK darauf ab, eine integre Verwaltungskultur zu fördern und Problembewusstsein sowie Handlungskompetenzen zu steigern.

Im Jahr 2024 konnten mit 219 Vortragsveranstaltungen rund 4.850 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl an Vorträgen (198) und Teilnehmenden (4.450) gestiegen.

Seit Bestehen des Bundesamts (Jänner 2010) konnten mehr als 51.550 Personen mit Schulungsmaßnahmen erreicht werden.

2024 führten Bedienstete des BAK und die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) allein in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie (SIAK) 131 Schulungsveranstaltungen für rund 3.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung durch.

Die größte Zielgruppe mit 2.076 Teilnehmenden bei 94 Veranstaltungen stellte nach wie vor die Polizeigrundausbildung (PGA E2b und PGA für den grenzpolizeilichen Einsatz) dar. Für den Bereich der E2a-Grundausbildung konnten österreichweit 18 BAK-Vorträge an den Standorten der Bildungszentren abgehalten werden, wobei 430 Exekutivbedienstete als künftige Führungskräfte geschult wurden.

Darüber hinaus hat das BAK an weiteren von der SIAK ausgerichteten Grundausbildungslehrgängen mitgewirkt und sowohl intern als auch BMI-weit Vorträge im Rahmen von Schulungen und Seminaren gestaltet.

Für die FH Wiener Neustadt unterrichtete das BAK mit jeweils zwei Vorträgen im Bachelorlehrgang „Polizeiliche Führung“ (insgesamt 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 14. und 27. Juni 2024).

Im Rahmen der Managementausbildung „Erfolgreich Führen“ gestaltete das BAK im Herbst zwei Vorträge für insgesamt 56 Führungskräfte des Innenressorts.

Für 69 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramts wurden 2024 vier Schulungen organisiert. Darüber hinaus erfolgten österreichweit BMI-extern 31 Schulungen für über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Im internationalen Bereich wurden 27 Vorträge abgehalten.

3.1 Bewusstseinsbildung bei Schülerinnen und Schülern

Um Jugendliche vor ihrem Berufseintritt in Bezug auf Korruption zu sensibilisieren, bietet das BAK Anti-Korruptionsevents für Schulen der Sekundarstufe II an. Im Jahr 2024 fanden zwei derartige Events statt.

Schülerinnen und Schüler stehen an der Schwelle zum Eintritt ins Berufsleben. Sie haben eine Ausbildung in ihrem jeweiligen Fachzweig erhalten, aber oft wenig Wissen über die ethischen und strafrechtlichen Herausforderungen, die sie in der Arbeitswelt erwarten. Diesem Problem wirkt das BAK durch die Veranstaltung von Anti-Korruptionsevents an Schulen gezielt entgegen.

Die Anti-Korruptionsschulevents wurden Ende 2023 evaluiert und für das Jahr 2024 auf neue Beine gestellt, um mehr Events in ganz Österreich anbieten zu können. In einem Eröffnungsvortrag werden Schülerinnen und Schüler spielerisch an das Thema Korruption herangeführt. Im Rahmen von drei Stationen wird im Anschluss dieses Wissen vertieft. So erzählt ein Ermittler des BAK aus seinem Arbeitsalltag. Bei der „Korruptionsskala“ müssen die Schülerinnen und Schüler anhand von Bildern und Newsfeeds einschätzen, wie eine bestimmte Situation oder Handlung in Bezug auf Moral und Korruption einzustufen ist. Beim „Korruptionstheater“ stellen die Schülerinnen und Schüler ein Bewerbungsgespräch nach, in dem es zu einer potenziell korrupten Handlung kommt. Den Abschluss bildet das Plenum, in dem durch ein Online-Quiz das Wissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgefragt wird.



© BMI/Gerd Pachauer

Schulevent des BAK im Bundes-Blindeninstitut

Das Team der Korruptionsprävention folgte am 17. April 2024 einer Einladung des Bundes-Blindeninstituts (BBI) und veranstaltete ein Anti-Korruptionsevent für Schülerinnen und Schüler der Handelsschule des BBI.

Im Rahmen des Eröffnungsvortrags lernten die Schülerinnen und Schüler Grundlegendes über das Phänomen Korruption und tauchten dann bei drei Stationen immer tiefer in das Thema ein. Die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeichneten sich durch besonderes Engagement während des Events aus. Sie stellten den Vortragenden eine Vielzahl an Fragen. Vor allem bei den interaktiven Stationen brachten sie sich mit großer Begeisterung ein. Beim abschließenden Quiz stellten sie noch einmal ihr Wissen unter Beweis.

Schulevent des BAK an der BHAK Wien 22

Am 24. September 2024 organisierte das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ein Anti-Korruptionsevent für Schülerinnen und Schüler der BHAK Wien 22.

Wie bereits im April veranstaltete das BAK ein weiteres Anti-Korruptionsevent für Schülerinnen und Schüler. Ähnlich aufgebaut durchliefen die Schülerinnen und Schüler drei verschiedene Stationen und stellten beim abschließenden Quiz spielerisch ihr Wissen unter Beweis und ließen so noch einmal die Inhalte des Tages Revue passieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den meisten Punkten konnten kleine Preise gewinnen.

Großes Interesse weiterer Schulen

Durch eine gezielte Informationsoffensive mittels eines neuen Infolders, einer Webpage auf www.bak.gv.at und eines Beitrags in einem Infomail des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung meldeten über 20 Schulen aus ganz Österreich ihr Interesse an der Umsetzung eines Anti-Korruptionsevents im Jahr 2025 an.



© BAK

Vortragsauftakt des BAK: Cyber-HAK in Tamsweg

Erstmals fand am 28. November 2024 ein Schulvortrag zum Thema Korruptionsbekämpfung vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) im Rahmen des neuen Ausbildungszweiges „Handelsakademie für Sicherheitsmanagement, Cyber-Security und öffentliche Verwaltung“, kurz „Cyber-HAK“, in der HAK Tamsweg in Salzburg statt.

Dabei wurden Schülerinnen und Schüler über Korruptionsmechanismen und deren gesellschaftlichen Schaden aufgeklärt. Zudem erarbeiteten sie Strategien zur Steigerung der persönlichen Integrität.

Für Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich durch den Ausbildungszweig neue Berufsfelder, beispielsweise Expertin oder Experte für Risikoanalyse und Krisenbewältigung im Bereich Cyber-Security, Sicherheits-, Gefahren- und Krisenmanagerin oder -manager für Ministerien, Institutionen, Organisationen, Unternehmen und NGOs sowie Polizistin oder Polizist im Bereich Cyberkriminalität.

3.2 Neues Schulungskonzept für Pädagogische Hochschulen

Als neue Zielgruppe für die Korruptionsprävention wurde vom BAK ein spezielles Schulungsformat für Lehrerinnen und Lehrer entwickelt und im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Bundeshandelsakademie „Wien 10“ an zwei Terminen im Wintersemester 2023 umgesetzt. Im Jahr 2024 wurde aus dem Pilotprojekt ein neues Schulungsprogramm des BAK.

Kooperationsvereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule Wien

Am 24. April 2024 wurde mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Pädagogischen Hochschule Wien (PH Wien) und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ein wesentlicher Schritt in der Zusammenarbeit zwischen dem BAK und dem Bildungssektor gesetzt.

Damit wird ein bundesweites Aus- und Fortbildungsprogramm zum Thema Korruptionsprävention für Lehrerinnen und Lehrer berufsbildender Schulen in die Professionalisierungsangebote der Pädagogischen Hochschule Wien aufgenommen.

Diese Möglichkeit stützt das Vorhaben der PH Wien, Informations- und Schulungsangebote im Bereich der Korruptionsprävention zu den Themen Entrepreneurship, Education 4.0 sowie Wirtschaft und Recht in ihr Angebot zu integrieren. Der von der PH Wien adressierte Personenkreis umfasst Lehrkräfte von Höheren Technischen Lehranstalten, Handelsakademien, humanberuflichen Schulen und wirtschaftskundigen Berufsschulen.

Bei dem Aus- und Fortbildungsprogramm handelt es sich um ein „Train-the-Trainer“-Konzept nach dem Mehrebenenansatz. Es befähigt Absolventinnen und Absolventen einerseits dazu, Schülerinnen und Schüler zum Thema Korruption auszubilden und zu sensibilisieren und andererseits die eigene Handlungssicherheit bei korruptionsbelasteten Situationen zu stärken. Die teilnehmenden Lehrpersonen vertiefen ihre fachlichen und didaktischen Kompetenzen für den eigenen Unterricht, werden gleichzeitig selbst in Bereichen der Korruptionsprävention besonders sensibilisiert und können auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Kolleginnen und Kollegen fungieren.



© BAK

Die theoretischen Inhalte werden durch die Vermittlung methodisch-didaktischer Tools für die Lehrkräfte ergänzt. Ein Tool ist etwa das „Korruptionstheater“, in dem die Teilnehmenden eine Dilemmasituation bei einem Bewerbungsgespräch nachspielen und selbst entscheiden, ob sie sich korrekt oder korrupt verhalten. Tools dienen dem Lehrpersonal sowohl für den eigenen Gebrauch zum selbstständigen Ausbau ihres Methodenkoffers als auch dazu, Pädagoginnen und Pädagogen auf professionelle und effiziente Weise in ihrer Lehrtätigkeit zum Themenkomplex Korruption zu unterstützen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahme wird in drei Modulen durchgeführt, wobei das erste und dritte Modul jeweils die theoretischen und methodisch-praktischen Grundlagen behandelt. Inhaltlich wird auf die Themenbereiche Korruptionsphänomene, ethisch-moralische und rechtliche Grundlagen des Korruptionsstrafrechts sowie Wirtschaftskriminalität und Risikoanalysemethoden eingegangen. Das zweite Modul ist online als E-Learning-Veranstaltung zu absolvieren.

BAK-Workshop für Führungskräfte an der PH Wien

Zusätzlich zum Aus- und Fortbildungsprogramm leitete das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) am 18. Dezember 2024 in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Wien einen Workshop zum Thema Korruptionsprävention und Integritätsförderung für Führungskräfte der PH Wien.

25 Personen nahmen am Workshop teil, darunter die Rektorin der PH Wien, Vizedirektorinnen und -direktoren, Institutsleiterinnen und -leiter, Stabsstellenleiterinnen und -leiter sowie weitere Personen mit Führungs- bzw. Organisationsverantwortung. Inhalte des Programms waren die Vermittlung von Kenntnissen hinsichtlich des Wesens und der Hintergründe von Korruption sowie des Korruptionsstrafrechts, die Vermittlung von Tools für persönliche Handlungsoptionen und organisatorische Maßnahmen sowie von Handlungsleitfäden für Führungskräfte zur Korruptionsprävention.

© BAK



© BAK

3.3 Die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten

Um die Reichweite der Schulungen und – damit verbunden – das Wissen um Korruption zu erhöhen, hat das BAK schon seit Jahren das Konzept der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im BMI (Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamte) eingesetzt. Es handelt sich dabei um die Ausbildung von Lehrenden. Diese dienen in weiterer Folge als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Korruptionsprävention und für Edukationsmaßnahmen. Die Korruptionspräventionsbeamtinnen und Korruptionspräventionsbeamten (KPB) werden vom BAK ausgebildet und treffen unter dessen Leitung zu Konferenzen zusammen, um eine einheitliche Schwerpunktsetzung und Qualität zu gewährleisten. Aufgrund von Ruhestandsversetzungen wurde im Jahr 2024 eine Interessentensuche zur Akquirierung neuer KPB durchgeführt. Dadurch konnten 19 neue Korruptionspräventionsbeamtinnen und Korruptionspräventionsbeamte für diese wichtige Tätigkeit gewonnen werden.

Frühjahrskonferenz zur Korruptionsprävention

Die Konferenz der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) fand vom 10. bis 12. Juni 2024 in Fügen (Tirol) statt. Der Chief Compliance Officer (CCO) des Innenministeriums sowie die Compliance Officers des Innenressorts und der nachgeordneten Organisationseinheiten nahmen ebenfalls teil.

Unter der organisatorischen Leitung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) sowie unter Mitwirkung des CCO des Innenministeriums wurden aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Bereichen erörtert und mögliche Problemstellungen diskutiert.

Fachvorträge aus dem BAK-Compliance-Bereich gaben einen Einblick in die theoretische Herleitung und praktische Umsetzung des Risikomanagements der Organisationen. Der internationale Bereich des BAK gab einen umfassenden Überblick über die weltweiten Kooperationsnetzwerke im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Persönliche Auslandserfahrungen aus den Themenfeldern des Amtsmissbrauchs und der Korruption blieben nicht unerwähnt.

Herbstkonferenz zur Korruptionsprävention

Die Konferenz der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten fand vom 18. bis 20. November 2024 in Pörtlach statt. Der Chief Compliance Officer (CCO) des Innenministeriums sowie die Compliance Officer des Innenressorts und der nachgeordneten Organisationseinheiten nahmen an der Konferenz teil.

In Fachvorträgen erklärte das BAK die Aufgaben und Arbeitsprozesse der neuen Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorfälle (EBM), die im Jänner 2024 eingerichtet wurde. Zudem gab ein erfahrener Ermittlungsleiter aus dem operativen Bereich des BAK einen detaillierten Einblick in das Thema „Korruption im Geschäftsverkehr“.

Zum Abschluss stellte der Präventionsbereich des BAK die bereits erfolgreich durchgeführten Schulevents vor, um die KPB auf zukünftige Unterstützungsaufgaben vorzubereiten. Gemeinsam sollen diese Events in ganz Österreich angeboten werden, um noch mehr Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

Ausbildung der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten und Compliance Officer

Der Ausbildungslehrgang für Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamte (KPB) und Compliance Officer (CO) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) fand vom 2. bis 4. Dezember 2024 in Krems statt.

Das dreitägige Seminar wurde durch den Chief Compliance Officer (CCO) des BMI sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit“ des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) durchgeführt. Rund 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI, der nachgeordneten Organisationseinheiten und der Landespolizeidirektionen nahmen an dem Lehrgang teil.

Ziel der Ausbildung ist, neben der fachlichen und persönlichen Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch die Schwerpunktsetzung in der Korruptionspräventionsarbeit festzulegen sowie den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den KPB und den CO zu forcieren. Thematisch wird dabei ein Bogen von Compliance und Korruption allgemein über Korruptionsstrafrecht und Korruptionsdelikte hin zu Vortragsmethoden und -techniken gespannt.

Ausbildung von KPB zu Erwachsenentrainerinnen und -trainern

Als weitere Bildungsmaßnahme konnten interessierte Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamte einen maßgeschneiderten Universitätslehrgang mit akkreditiertem Abschluss besuchen. Der Lehrgang zählt 25 ECTS und dauert 260 Stunden in zwei Semestern. Diese Kompetenzausbildung als Trainerin bzw. Trainer für die Erwachsenenbildung spannt inhaltlich einen weiten Bogen über Bereiche wie Rollengestaltung und Haltung als Trainerin oder Trainer, Grundlagen der Moderation, Trainingsmethoden und deren Einsatz in Präsenz- und Online-Trainings, Kommunikation und Sprache bis hin zu Gruppendynamik und Konfliktmanagement in Trainingsgruppen. Sieben KPB haben diese Ausbildung 2024 abgeschlossen.

Dieses Projekt wird durch den Fonds für die Innere Sicherheit kofinanziert.



3.4 Fortbildungslehrgänge

Die Expertinnen und Experten des BAK haben für bestimmte Zielgruppen eigene Lehrgänge entwickelt, die auch 2024 erneut umgesetzt wurden.

BAK-Fortbildungslehrgänge

Für Bedienstete des BMI finden in der Regel zwei Mal pro Jahr Fortbildungslehrgänge statt. In den Lehrgängen werden Hintergründe und Mechanismen des Phänomens „Korruption“ vorgestellt sowie Probleme und Gefahren erörtert, die Korruption mit sich bringt. Auch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption werden behandelt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen damit in ihrem jeweiligen Bereich auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auftreten.



© BAK

Der zweiwöchige 30. BAK-Fortbildungslehrgang fand im April 2024 mit 24 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern statt, der 31. BAK-Lehrgang im Oktober 2024 mit 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Inhaltliche Schwerpunkte waren unter anderem Wirtschaftskriminalität, Ethik und Wertemanagement, Dienst- und Disziplinarrecht sowie Korruptionsstrafrecht und die Strafprozessordnung.

Außerdem wurde über die neuen Aufgaben des BAK in Zusammenhang mit den Meldestellen nach dem HSchG und der seit 22. Januar 2024 tätigen Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) inklusive der entsprechenden Meldepflichten informiert.

Dieses Projekt wird durch den Fonds für Innere Sicherheit kofinanziert.



3.5 Compliance-Kompass für Gemeinden

Der „Compliance-Kompass für Gemeinden. Die Guideline für Rechtssicherheit bei Vergabe & Beschaffung“ ist ein gemeinsames Projekt der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und des BAK, mit dem Ziel, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der österreichischen Kommunalverwaltung bei ihren herausfordernden Verwaltungsaufgaben zu unterstützen und ihnen das Handwerkszeug für integriertes Verhalten in Vergabefällen zu übermitteln.

Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswettbewerbsbehörde

Zu Beginn der diesbezüglichen Zusammenarbeit der BWB und des BAK wurde am 2. Juli 2024 von Generaldirektorin Natalie Harsdorf und Direktor Otto Kerbl eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Im Zentrum der Kooperationsvereinbarung steht eine bundesweite Seminarreihe, die Sensibilisierungsmaßnahmen in den Bereichen des Vergabe- und Kartellrechts sowie der Korruption vorsieht.

Dabei ist die BWB für die Themenbereiche Vergabe- und Kartellrecht sowie die damit verbundenen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, während das BAK für die Themen Korruption, Compliance und Integrität zuständig ist. Den teilnehmenden Entscheidungsträgerinnen und -trägern der österreichischen Kommunalverwaltung wird auf diesem Wege ein grundlegendes Verständnis der unterschiedlichen und komplexen Gesetze, Vorschriften sowie praxisbezogenes Wissen vermittelt. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sensibilität sowie Verständnis für verschiedene Formen der Korruption und schärfen ihr Bewusstsein für Korruption im Zusammenhang mit Kartell- und Vergaberecht.

Neben der Wissensvermittlung sollen die zweitägigen Seminare auch Vernetzungsstrukturen schaffen und Synergieeffekte erzielen. Die Kooperationspartner beabsichtigen eine längerfristige Zusammenarbeit, sodass die Fortsetzung der Seminarreihe für eine unbefristete Laufzeit vereinbart wurde.

1. Bürgermeisterinnen- und Bürgermeistertag: BWB und BAK präsentieren neue Seminarreihe

Am 28. August 2024 fand in Bad Aussee in der Steiermark der 1. Bürgermeisterinnen- und Bürgermeistertag statt. Im Rahmen der Veranstaltung stellte eine Delegation der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ihre gemeinsame Schulungs-Seminarreihe vor.

Unter dem Titel „Traumjob BürgermeisterIn? Informationen, Austausch und Vernetzung“ organisierte der Österreichische Gemeindebund im Vorfeld der Kommunalen Sommergespräche 2024 (29. und 30. August 2024) den 1. Bürgermeisterinnen- und Bürgermeistertag. Dabei war diese Zielgruppe einen Tag lang eingeladen, Ideen auszutauschen, Anliegen zu diskutieren, Handlungshilfen zu sammeln und sich zu vernetzen. In diesem Zusammenhang wurden über den Tag verteilt zahlreiche Fachvorträge gehalten. Den Teilnehmenden wurden so Einblicke in unterschiedliche Themenbereiche wie u. a. Cybersecurity, Steuern und Finanzen sowie Krisenkommunikation ermöglicht.

Im Rahmen dieser Vorträge präsentierten auch die BWB und das BAK ihre maßgeschneiderte gemeinsame Schulungsreihe für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der österreichischen Kommunalverwaltung.

Auftakt der Seminarreihe in Salzburg

„Compliance Kompass – Die Guideline für Rechtssicherheit bei Vergabe und Beschaffung“ – unter diesem Titel startete die Seminarreihe der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) am 5. und 6. November 2024 in Salzburg.

25 Städte- und Gemeindebedienstete besuchten das zweitägige Seminar und ließen sich von Expertinnen und Experten der Bundeswettbewerbsbehörde sowie des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über aktuelle Fragestellungen des Kartellrechts und Vergabewesens informieren.



© Stadt Salzburg



© Stadt Graz

3.6 Vortrags- und Schulungstätigkeiten für besondere Zielgruppen

Neben den Schulungen zur Korruptionsprävention in allen regulären Laufbahnkursen der Sicherheitsakademie durch die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten wurden vom BAK über das Jahr hinweg zahlreiche weitere Vorträge gehalten.

Unter dem Titel „FÜHRUNG.MACHT.INTEGRITÄT“ fand am 28. November 2024 ein Vortrag in Graz für die Abteilungsleitungen und Leitungen des politischen Büros des Magistrats Graz statt. Der Chief Compliance Officer (CCO) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie das BAK gaben Einblick in die Präventionsarbeit des BAK, die Auswirkungen und Ursachen von Korruption sowie einen Überblick über die Compliance-Maßnahmen des BMI. Die Entwicklung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) sowie der Nationalen Aktionspläne (NAP) und deren Funktion für die sektorenübergreifende Anti-Korruptionsarbeit in Österreich waren ebenso Thema wie die Betonung der Wichtigkeit eines Commitments zu Integrität und Compliance zur Verhinderung von Korruption.

3.7 BAK-Thementage

Das im Jahr 2023 gestartete Veranstaltungsformat, das sich aktuellen Phänomenen aus dem Aufgabenbereich des BAK widmet und die Themen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI bzw. der Exekutive aufbereitet, wurde auch im vergangenen Jahr fortgeführt.

Unter dem Titel „Zwischen Vernaderung und Corpsgeist“ standen strafrechtliche Ermittlungen gegen Exekutivbedienstete im Fokus einer Veranstaltung, die sowohl rechtliche als auch psychologische Aspekte beleuchtete. Ermittlerinnen und Ermittler des BAK gaben Einblicke in ihre praktischen Erfahrungen aus konkreten Fällen. Ergänzt wurde die Diskussion durch den Kriminalpsychologen Thomas Müller, der die Beweggründe und Hintergründe der Täterinnen und Täter aus psychologischer Sicht erläuterte. Aufgrund des großen Interesses wurden vom BAK 2024 zwei weitere Termine in Wien und ein Termin in Innsbruck organisiert.

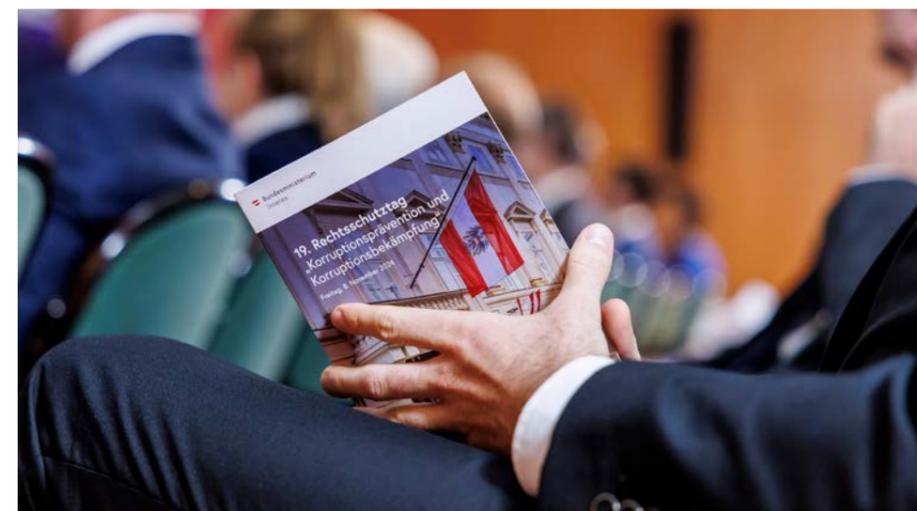
3.8 Rechtsschutztag 2024 und 15 Jahre BAK

Am 8. November 2024 fand im Großen Vortragssaal des Bundesministeriums für Inneres (BMI) der 19. Rechtsschutztag statt. Dieser stand anlässlich des 15-jährigen Bestehens des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) unter dem Titel „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“.

Mathias Vogl, Leiter der Sektion III des BMI, unterstrich bereits in seinen Eröffnungsworten die Wichtigkeit von Korruptionsprävention und ihren Einfluss auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsschutz. Auch Bundespräsident Alexander Van der Bellen betonte in seiner von Barbara Reiningger von der Präsidentschaftskanzlei überbrachten Grußbotschaft, dass es wichtig sei, korruptes Verhalten sichtbar zu machen sowie Grenzen dieser Verhaltensweisen aufzuzeigen. Eine klare Haltung und ein Kulturwandel hin zu mehr Transparenz seien unverzichtbar.

Bei seinem Rückblick über die vergangenen 15 Jahre des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sprach Otto Kerbl, Direktor des BAK, viele Highlights der Behördenentwicklung an: von den Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten über das Integritätsbeauftragten-Netzwerk bis zur Einrichtung der Hinweisgeberstellen und der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe. Ein großer Vorteil des BAK sei es, dass Prävention und Repression unter einem Dach vereint sind und die Erkenntnisse aus abgeschlossenen Ermittlungsfällen direkt in die Präventionsarbeit einfließen können. Weitere Expertinnen und Experten des 19. Rechtsschutztages waren Rudolf Thienel, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Georg Krakow, Transparency International Österreich, Tanja Rabl von der Rheinländisch-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, Martin Stricker von der Johannes Kepler Universität Linz sowie Ulrike Huemer, Leiterin des Magistrats der Stadt Linz.

Im Vordergrund standen Themen wie die Psychologie von Korruption, ganzheitliche und kulturbezogene Ansätze sowie die Vorbildfunktion bei der Korruptionsprävention, Compliance in der öffentlichen Verwaltung, die rechtliche Komplexität des Korruptionsstrafrechts sowie die Wichtigkeit von Rechtssicherheit und kontinuierlicher Bewusstseinsbildung. Im Rahmen der Eröffnung des Rechtsschutztages wurde auch der in diesem Jahr verstorbenen juristischen Größen Ludwig Adamovich, Präsident des Verfassungsgerichtshofes a. D., und Brigitte Bierlein, Bundeskanzlerin a. D., gedacht.



© BMI/Gerd Pachauer

4

Das BAK ermittelt

4.1 Korruptionsermittlungen

Im BAK werden Ermittlungen zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten im Umfang der gesetzlich geregelten Zuständigkeit nach dem BAK-G § 4 Abs. 1 BAK-G von der Abteilung 3 (Korruptionsermittlungen) geführt. Die Ermittlungshandlungen werden von erfahrenen „Case Ownerinnen und Case Ownern“ sowie diesen zugewiesenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern durchgeführt. Die Ermittlungsfälle werden den Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ zugeteilt und dort je nach Erfordernis von kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern, Kriminalanalytikerinnen und Kriminalanalytikern sowie auf Vermögensabschöpfung spezialisierten Ermittlerinnen und Ermittlern bearbeitet. Besonderen Stellenwert haben die zentrale Dokumentation sowie koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen bei der Umsetzung von kriminalpolizeilichen Maßnahmen.

Das Referat „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ bearbeitet strafrechtlich relevante Sachverhalte im Rahmen der Zuständigkeit nach dem Deliktskatalog des BAK-G mit überwiegendem Bezug zur Privatwirtschaft. In zahlreichen Ermittlungsfällen wurden im Laufe des Jahres 2024 Abschlussberichte an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie an andere Staatsanwaltschaften erstattet. Oftmals sind jedoch vor Erstattung von Abschlussberichten sehr viele Zwischen- und Anlassberichte zu verfassen, die zu staatsanwaltschaftlichen Anordnungen von Maßnahmen an das BAK führen können. Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen sind neben Zeugen-, Opfer- und Beschuldigtenvernehmungen die wesentlichen Betätigungsbereiche von Korruptionsermittlerinnen und Korruptionsermittlern.

Langjährige Großstrafverfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und anderer Delikte erfordern umfassende und personalintensive Ermittlungen. Die Anzahl von beschuldigten natürlichen Personen und Verbänden bewegt sich dabei im Bereich von mehreren Hundert. Die Ermittlungen erfolgen zum Teil in enger Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde.

Im Referat „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ werden überwiegend strafrechtlich relevante Sachverhalte bei Amts- und Begleitdelikten im öffentlichen Sektor bearbeitet. Auch in diesem Bereich fallen immer wieder umfangreiche und komplexe Ermittlungsakten an. So konnte beispielhaft ein Ermittlungsakt im Bereich einer Waffenbehörde nach dreijähriger Ermittlungsarbeit und zahlreichen Einvernahmen sowie sonstigen Ermittlungshandlungen im Jahr 2024 finalisiert und der Staatsanwaltschaft mittels Abschlussbericht berichtet werden.

Auch die Zusammenarbeit mit der „Europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office – EPPO)“ sowie die Abwicklung der Amts- und Rechtshilfeersuchen finden in der Abteilung 3 statt. In Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Stellen wurden im Rahmen von europäischen Ermittlungsanordnungen kriminalpolizeiliche Maßnahmen durchgeführt. Dabei wurden zeitgleich in Österreich und im betroffenen Ausland Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen vollzogen.

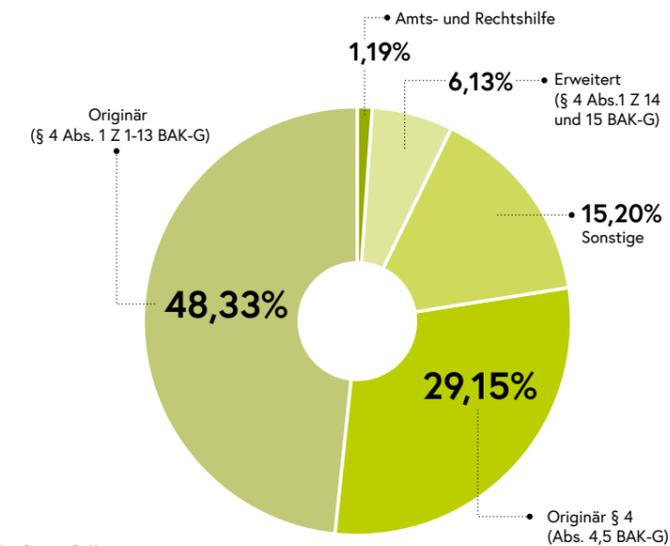
4.2 Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung

Der Geschäftsfall der BAK-Statistik beinhaltet alle beim BAK/„Single Point of Contact (SPOC)“ eingegangenen Meldungen, Anzeigen, Verdachtsmomente und Sachverhalte, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bekannt wurden (Wahrnehmung von Amts wegen, Telefon, E-Mail, Post, Fax etc.). Diese werden grundsätzlich von anderen Dienststellen, der Staatsanwaltschaft, Privatpersonen oder auch anonym eingebracht. Empfänger ist immer der SPOC im BAK, der die Eingänge erstbehandelt. Das BAK führt eine Eingangsstatistik, das heißt, die Sachverhalte werden nach der Erstbehandlung statistisch erfasst. Während der Ermittlungen kommt es naturgemäß zu neuen Ermittlungsergebnissen, daher werden laufend Neubewertungen und Anpassungen in der Statistik vorgenommen.

Alle eingelangten Sachverhalte, die unter § 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G fallen, werden als Fälle der sogenannten „originären Zuständigkeit“ bezeichnet. Fälle, die unter § 4 Abs 1 Z 14 und 15 BAK-G, die sogenannte „erweiterte Zuständigkeit“, fallen, werden aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht an das BAK statistisch erfasst. Das BAK nimmt dabei nur über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf. Hinzu kommen nun 2024 erstmals die von der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) zu bearbeitenden Sachverhalte nach § 4 Abs 4 und 5 BAK-G. Amts- und Rechtshilfeersuchen, die mitunter eine erhebliche Arbeitsbelastung für das BAK darstellen, werden gesondert ausgewiesen. Ebenso werden Fälle, die in keiner Form in die Zuständigkeit des BAK fallen, wie Disziplinaranzeigen oder falsch zugestellte Schriftstücke/Irrläufer, oder als „strafrechtlich nicht relevante bzw. strafrechtlich nicht zuständige“ Fälle erkannt wurden, unter „sonstige“ Fälle subsumiert. Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik naturgemäß nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt.

Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datenkorpus besteht aus allen im aktuellen Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Fälle aus vorangegangenen Berichtsjahren, deren Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, scheinen im neuen Berichtsjahr nicht auf. Der für ein Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wurde mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Zweck dieses Auslaufzeitraums ist, Meldungen, die erst im Jänner beim BAK einlangen, sich aber auf das Vorjahr beziehen, in die entsprechende Berichtsperiode einzubeziehen und somit eine möglichst umfassende Statistik führen zu können.

4.3 Gesamtstatistik



BAK Geschäftsanfall 2024

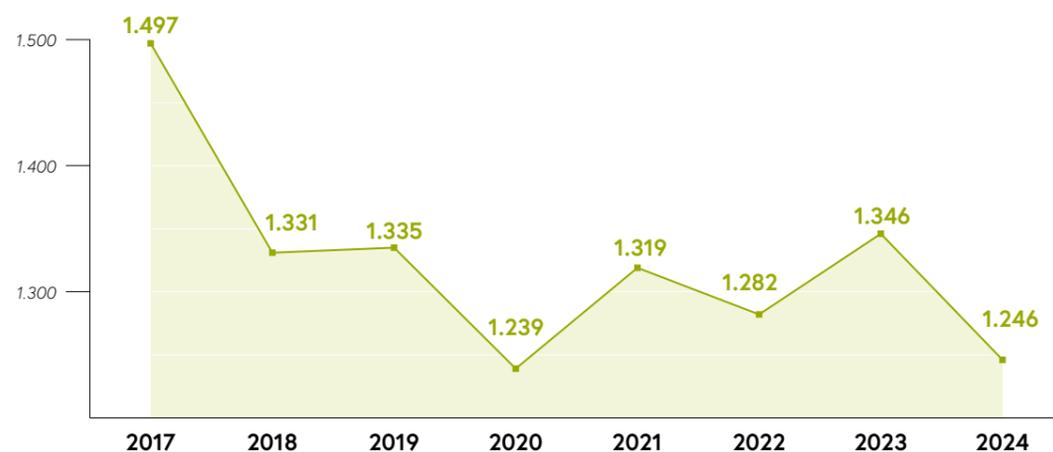
Eingelangter Geschäftsanfall 2024	Anzahl	Prozent
Originär (§ 4 Abs. 1 Z 1-13 BAK-G)	852	48,33
Erweitert (§ 4 Abs. 1 Z 14 und 15 BAK-G)	108	6,13
Sonstige	268	15,20
Amts- und Rechtshilfe	21	1,19
Originär § 4 (Abs. 4,5 BAK-G)	514	29,15
Summe	1.763	100

Der gesamte Geschäftsanfall des BAK für das Jahr 2024 betrug 1.763 Fälle. Ein Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, dass der Geschäftsanfall im BAK von 1.346 um 30,98 Prozent gestiegen ist. Dies ist zum Teil auf die seit dem 22. Jänner 2024 eingerichtete, im BAK etablierte, EBM zurückzuführen. Die Fälle der EBM werden im Wesentlichen in der Tabelle unter „Originär § 4 (Abs 4,5 BAK-G)“ angeführt.

Von den in der Tabelle angeführten 852 Fällen der originären Zuständigkeit der Abteilung 3 – Korruptionsermittlungen wurden 226 (26,53 Prozent) vom BAK übernommen. Von den 108 Fällen der erweiterten Zuständigkeit hat neun (8,33 Prozent) das BAK behandelt; von den 21 eingelangten Amts- und Rechtshilfeersuchen wurden 20 vom BAK bearbeitet. Somit übernahm das BAK in 255 Fällen die Ermittlungen bzw. Amtshandlungen.

Im Jahr 2024 betrug der Geschäftsanfall für den Bereich der Korruptionsermittlungen (Abteilung 3) 1.246 (gegenüber 1.346 im Jahr 2023). Im Jahr 2024 gingen die Fälle im Bereich der Korruptionsermittlungen somit leicht zurück (rund 7,43 Prozent). Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der bislang unter „erweiterte Zuständigkeit“ gezählten Fälle Misshandlungsvorwürfe darstellen, die nunmehr von der Abteilung 4 des BAK, der EBM, ermittelt werden. So ging die Anzahl der Fälle mit erweiterter Zuständigkeit von 399 Fällen im Jahr 2023 auf 108 Fälle zurück. Die Korruptionsfälle mit originärer Zuständigkeit im BAK stiegen im Vergleich zum Vorjahr jedoch von 754 auf 852 um fast 13 Prozent an.

Durchschnittlich fielen in den Jahren 2017 bis 2023 jeweils 729 Fälle pro Jahr in die originäre Zuständigkeit des BAK und es wurden 32 Prozent dieser Fälle vom BAK übernommen. Im Jahr 2024 wurden knapp 27 Prozent der Fälle vom BAK geführt, was aufgrund der wachsenden Anzahl der Meldefälle in absoluten Zahlen einen Anstieg von 205 im Jahr 2023 auf 226 im Jahr 2024 bedeutete.



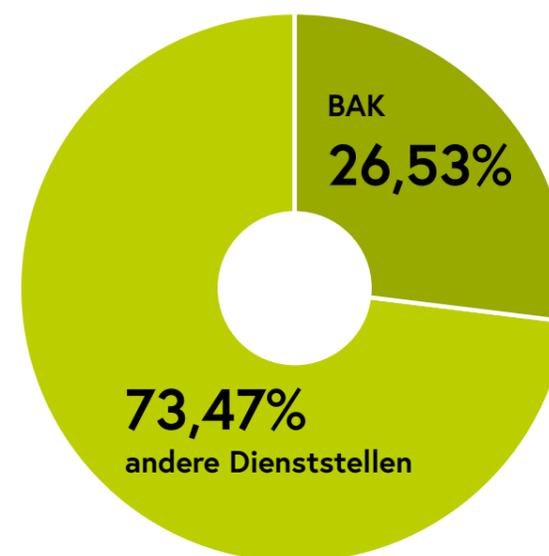
Anzahl von Zuständigkeit nach Jahr (ohne EBM)

Fälle der originären Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen. Da die Hauptaufgabe der Ermittlungsarbeit im Bereich der originären Zuständigkeit liegt, wird im Anschluss ausschließlich über diese Fälle berichtet.

Bearbeitende Dienststelle

Insgesamt gingen beim BAK 852 Fälle zur „originären Zuständigkeit“ ein. Davon wurden vom BAK 226 (26,53 Prozent) und von anderen Dienststellen 626 Fälle (73,47 Prozent) bearbeitet.



BAK Fallbearbeitung

Zu den Fällen der originären Zuständigkeit ist anzumerken, dass das BAK aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Dienststellen mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragen kann, wenn an einem Fall oder an der Person, gegen die ermittelt wird, kein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Abgeschlossene und aufgeklärte Fälle

Von den 626 Fällen, die im Berichtsjahr von anderen Dienststellen bearbeitet wurden, konnten 500 (79,87 Prozent) abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass von der bearbeitenden Dienststelle ein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet wurde und zum betreffenden Sachverhalt (vorerst) keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. Von den 226 Fällen, die vom BAK bearbeitet werden, konnten 172 (76,11 Prozent) abgeschlossen werden.

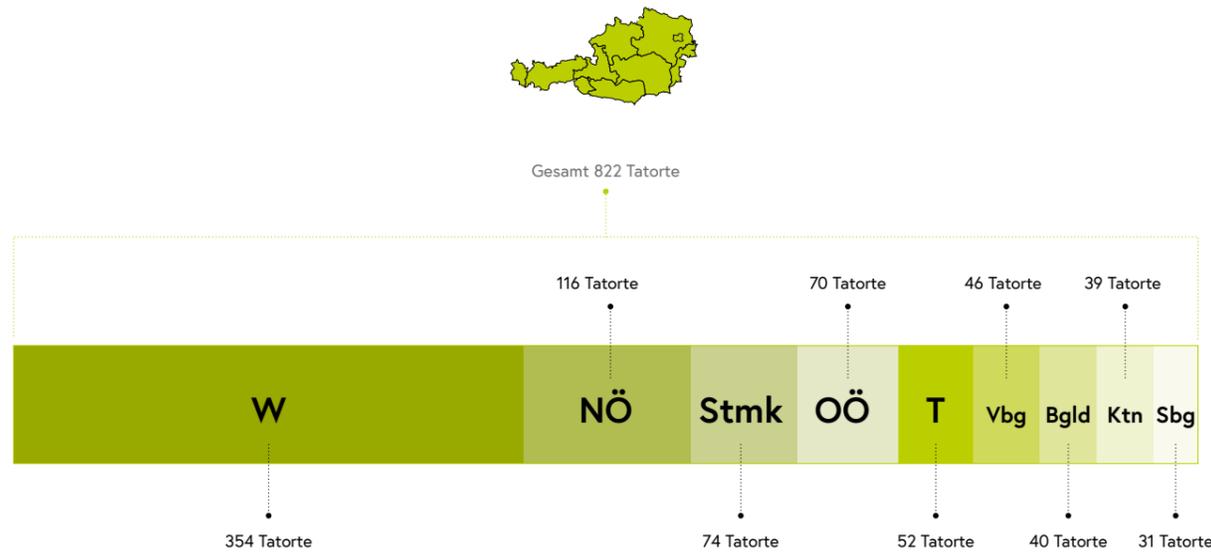
Im Berichtsjahr wurden 140 Fälle (61,95 Prozent) vom BAK und 459 Fälle (73,32 Prozent) von anderen Dienststellen geklärt. Als „geklärt“ gilt ein Fall, wenn zumindest eine Täterin bzw. ein Täter namentlich ermittelt werden konnte.

Die Jahresstatistik 2024 umfasst nur die im Berichtsjahr neu angefallenen Fälle und spiegelt nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand des BAK wider. Aufgrund der Komplexität sogenannter Großverfahren sind oftmals umfangreiche und langwierige Ermittlungsarbeiten und Recherchetätigkeiten erforderlich, die nicht im selben Berichtsjahr abgeschlossen werden können.

Zusätzlich konnten daher Fälle aus den Vorjahren abgeschlossen werden bzw. werden nicht abgeschlossene Fälle aus dem Jahr 2024 sowie aus den Vorjahren auch im Jahr 2025 weitergeführt. Die ältesten offenen Fälle stammen aufgrund ihrer Komplexität und verschiedener Handlungsstränge aus dem Jahr 2017. Diese Fälle gehen nicht in die Statistik 2024 ein, erhöhen den Arbeitsaufwand aber beträchtlich. Ermittlungsverfahren des BAK werden aufgrund ihrer Komplexität oft über Jahre geführt.

Tatortbezogene regionale Verteilung

Zu den 852 Fällen der originären Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs 1 Z 1 bis 13 BAK-G) wurden 822 Tatorte im Inland und vier Tatorte im Ausland registriert. In 26 Fällen konnte kein Tatort zugeordnet werden.



Tatbezogene regionale Verteilung

Die angeführte Grafik zeigt die Verteilung der 822 Tatorte auf die einzelnen Bundesländer. Naturgemäß wurden mit 354 (43,07 Prozent) die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet, 116 Tatorte (14,11 Prozent) wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von der Steiermark mit 74 (9,00 Prozent) und Oberösterreich mit 70 Tatorten (8,52 Prozent). 52 Tatorte lagen in Tirol (6,33 Prozent), 40 im Burgenland (4,87 Prozent), 31 (3,77 Prozent) in Salzburg, 39 in Kärnten (4,74 Prozent) und 46 in Vorarlberg (5,60 Prozent). Die hohe Zahl an Tatorten bzw. Ermittlungsverfahren in Wien ist dadurch zu erklären, dass der Bevölkerungsschlüssel mit 21,82 Prozent (Quelle: Statistik Austria) zu Lasten der Bundeshauptstadt ausfällt und die Anzahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen in Wien im Verhältnis zu den anderen Bundesländern am größten ist.

Delikte

Zu den 852 im Jahr 2024 registrierten Fällen der originären Zuständigkeit wurden in der nachstehenden Tabelle die sogenannten „führenden Delikte“, dabei handelt es sich um jene Delikte, die für die Höhe des Strafsatzes maßgeblich sind, dargestellt. Insgesamt wurden bei den 852 Fällen 1.750 strafbare Handlungen registriert.

Tatbestand (nach führendem Delikt)	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	187	582	769
§ 304 StGB Bestechlichkeit	4	6	10
§ 305 StGB Vorteilsannahme	2	2	4
§ 306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung	1	1	2
§ 307 StGB Bestechung	2	3	5
§ 307a StGB Vorteilszuwendung	0	0	0
§ 307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	0	0	0
§ 308 StGB Verbotene Intervention	1	0	1
§ 309 StGB Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten od. Beauftragten	2	1	3
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	15	22	37
Sonstige Delikte	12	9	21
Summe	226	626	852

Alle (führenden) Delikte – Tabelle 2024

Den Hauptteil der Delikte macht mit 90 Prozent der Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) aus. Die Anzahl der übrigen Delikte fällt im Vergleich dazu geringer aus. Diese stellen mitunter aber aufgrund ihrer Komplexität und umfangreichen Ermittlungstätigkeiten einen beträchtlichen Arbeitsaufwand dar. Unter der Kategorie „Sonstige Delikte“ wurden unter anderem §§ 168b StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren), 168g StGB Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, 165 StGB Geldwäscherei und § 313 i. V. m. § 153 StGB (Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung) zusammengefasst.

Bei einer näheren Betrachtung der häufigsten Delikte im Jahresvergleich 2023/2024 wurden Anstiege bei den Delikten gem. §§ 302 StGB (+81 Fälle), 310 StGB (+15 Fälle), 304 StGB, 168b StGB, 307 StGB und 306 StGB (jeweils +2 Fälle) registriert, während es bei den §§ 153 StGB (-4 Fälle) und 309 StGB (-2 Fälle) zu Rückgängen kam.

Tatbestand (nach führendem Delikt)	2023	2024		Veränderung absolut	Veränderung in %
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	688	769	↑	81	11,77%
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	22	37	↑	15	68,18%
§ 304 StGB Bestechlichkeit	8	10	↑	2	25,007%
153 StGB Untreue	13	9	↓	-4	-30,77%
168b StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren	3	5	↑	2	66,67%
§ 307 StGB Bestechung	2	4	↑	2	100,00%
§ 305 StGB Vorteilsannahme	2	3	↑	1	50,00%
§ 306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung		2			
§ 309 StGB Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten od. Beauftragten	3	1	↓	-2	-66,67%

Tatbestand nach führendem Delikt 2024

Kriminologischer Sachverhalt

Da die Delikte wenig über die zugrundeliegenden Korruptionsphänomene aussagen, wurden insgesamt 18 sogenannte kriminologische Sachverhalte festgelegt, denen der Sachverhalt des jeweilig führenden Delikts zugeordnet wird. Die folgende Tabelle führt die kriminologischen Sachverhalte an, bezogen auf alle Delikte im originären Zuständigkeitsbereich des BAK.

Kriminologischer Sachverhalt	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
Verfahrensmängel	101	260	361
Datenweitergabe	39	77	116
Verfahrenseinleitung	8	119	127
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse	10	58	68
Verfahrensmängel – Strafverfügungen	2	25	27
Finanzgebarung	11	20	31
Personalwesen	15	10	25
Beschaffung/Vergabe	3	4	7
Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)	2	5	7
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	6	6	12
Fremden- und Asylbereich	5	13	18
Weitere kriminologische Sachverhalte	24	29	53
Summe	226	626	852

Kriminologischer Sachverhalt 2024

361 (42,37 Prozent) Fälle wurden dem kriminologischen Sachverhalt der „Verfahrensmängel“ zugeordnet, worunter sämtliche Mängel in einem Verfahren wie beispielsweise Verletzung des Parteiengehörs, parteiliches Verwaltungshandeln oder unrichtige Beweiswürdigung zu verstehen sind.

116 (13,62 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie der „unbefugten Datenabfrage und Datenweitergabe“ (darunter fallen beispielsweise auch Informationsweitergaben), 127 (14,91 Prozent) Fälle wurden unter „Verfahrenseinleitung“ (mangelhafte oder unterlassene Aufnahme von Strafanzeigen) erfasst. 68 (7,98 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie „Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse“, dazu zählen Sachverhalte wie beispielsweise Mängel bei der Erteilung, Erlangung oder Entziehung von Bewilligungen oder Genehmigungen sowie Mängel bei Begutachtungen nach §§ 57a und 40a Kraftfahrzeuggesetz (KFG). 27 (3,17 Prozent) Fälle wurden der Kategorie „Verfahrensmängel – Strafverfügungen“ (als Spezialfall der Verfahrensmängel), 31 (3,64 Prozent) der Kategorie „Finanzgebarung“ zugeordnet.

Unter die Kategorie „Personalwesen“ fielen 25 Fälle und sieben Fälle wurden unter „Beschaffung/Vergabe“ kategorisiert, 18 Fälle unter „Fremden- und Asylbereich“. Sieben Fälle wurden den Kategorien „Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)“ bzw. zwölf Fälle „Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“ zugeordnet.

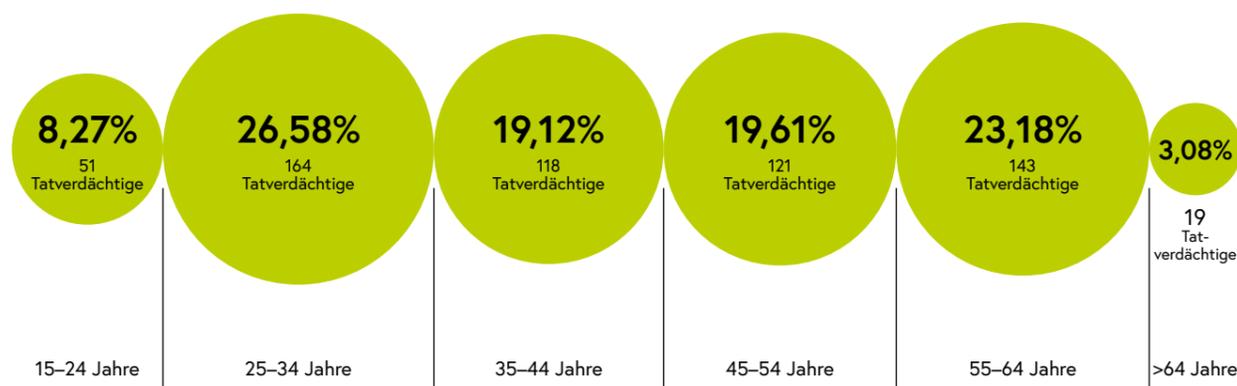
Die weiteren sieben Kategorien wurden in der Tabelle unter „weitere kriminologische Sachverhalte“ zusammengefasst und betreffen 53 (6,22 Prozent) Fälle. Es handelt sich um die kriminologischen Sachverhalte „Aufsicht/Kontrolle“, „Absprachen“, „Geldwäscherei“, „Sponsoring“, „Wahlen“, „allgemeine Beschwerden“ und „Sonstige Sachverhalte“.

Tatverdächtige

Im Jahr 2024 konnten zu den 852 Fällen der originären Zuständigkeit in Summe zumindest 1.390 Tatverdächtige zugeordnet werden, davon blieben mindestens 405 Tatverdächtige unbekannt.

Zu 1.029 Tatverdächtigen konnte das Geschlecht erfasst werden, davon waren 803 (78,04 Prozent) männlich und 226 (21,96 Prozent) weiblich.

Angaben zum Alter konnten für 617 Tatverdächtige gemacht werden. Besonderheiten in der Altersstruktur sind nicht ersichtlich. Rund 82 Prozent der Tatverdächtigen waren zwischen 15 und 57 Jahre alt; dies entspricht in etwa der Gruppe der Berufstätigen.



Altersdurchschnitt Tatverdächtige

4.4 Ermittlungen der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Mit der Gesetzesnovelle BGBl I Nr. 107/2023 wurde der gesetzliche Grundstein für die Gründung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) gelegt. Die Einrichtung als Abteilung 4 des BAK – sohin außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit – dient zum einen der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Ermittlungen, und gewährleistet zum anderen die polizeilichen Befugnisse. Seit dem 22. Jänner 2024 ist die EBM bundesweit und exklusiv für Ermittlungen wegen lebensgefährlichem Waffengebrauch, Zwangsmittelanwendungen mit Todesfolge sowie Misshandlungsvorwürfen zuständig.

Aufbau der EBM

Seit ihrer Gründung beschäftigt die EBM speziell ausgebildete Ermittlerinnen und Ermittler, die den Kern für eine unvoreingenommene und zielgerichtete Ermittlungsarbeit bilden. Sie führen die Ermittlungen und Erhebungen entsprechend den strafprozessualen bzw. verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durch. Es sind vier Ermittlungsgruppen eingerichtet, die jeweils von einer Teamleitung geführt werden.

Aufgrund der besonderen Sensibilität der Ermittlungen ist in der EBM zusätzlich fachkundiges Personal aus den Fachbereichen Menschenrechte und Psychologie angestellt. Die im Gesetz verankerte Einbeziehung interdisziplinärer Expertise bei Ermittlungen (§ 4a Abs 1 BAK-Gesetz) wird zudem durch Mitarbeitende mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung im Bereich der polizeilichen Einsatztechniken und -taktik sichergestellt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der EBM ergibt sich aus § 4 Abs 4 und 5 BAK-G und erstreckt sich auf Angehörige des Ressortbereichs des Bundesministeriums für Inneres.

In sachlicher Hinsicht hat die EBM zwei Zuständigkeitsbereiche: Kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährlichem Waffengebrauch.

Zwangsgewaltanwendungen umfassen den Einsatz jedweder polizeilicher Zwangsmittel, also beispielsweise Körperkraftanwendungen oder den Einsatz von Waffen (Schusswaffen, Pfefferspray, Elektroimpulswaffe etc.), die Zuständigkeit der EBM ergibt sich aus dem kausalen Zusammenhang einer solchen Zwangsmittelanwendung und einer eingetretenen Todesfolge.

Unter mit Lebensgefahr verbundenen Waffengebräuchen sind alle Waffengebräuche zu verstehen, welche unter § 7 Waffengebrauchsgesetz 1969 zu subsumieren sind, unabhängig von einer etwaigen Todesfolge.

Todesfälle aufgrund schlicht hoheitlichen Handelns, wie beispielsweise Verkehrsunfälle mit Streifenkraftfahrzeugen, fallen nicht in die Zuständigkeit der EBM.

Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen

Misshandlungsvorwürfe werden gemäß § 4 Abs 5 BAK-G in drei Kategorien eingeteilt. Anzumerken ist, dass diese Einteilung keine Rückschlüsse auf Schwere oder Intensität der Misshandlung zulässt.

- § 4 Abs 5 Z 1 BAK-G – vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

Beispielhaft wäre hier etwa das mit Verletzungsfolgen einhergehende Schlagen einer oder eines Beschuldigten durch Polizeibeamtinnen oder -beamte während einer Einvernahme.

- § 4 Abs 5 Z 2 BAK-G – strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass diese auf eine unverhältnismäßige Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt (§§ 4 bis 6 Waffengebrauchsgesetz 1969) zurückzuführen ist

Hierbei sind auch fahrlässige Handlungen mitumfasst. Die strafbare Handlung muss, in Abgrenzung zu § 4 Abs 5 Z 1 BAK-G, im Zusammenhang mit einer Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt stehen, bei welcher ein zumindest hinreichender Grund für Unverhältnismäßigkeit bestehen muss – dieser Grund ergibt sich zumeist aus der Behauptung des Opfers, kann sich aber auch aufgrund der Verletzungen oder aus der Auswertung von Videoaufzeichnungen ergeben.

- § 4 Abs 5 Z 3 BAK-G – unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit

Gemäß § 4 Abs 5 Z 3 BAK-G ist die EBM für Ermittlungen wegen des Verdachts oder Vorwurfs einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständig. Unter der Ziffer 3 des § 4 Abs 5 BAK-G ermittelt die EBM unabhängig vom Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts (gem. Strafprozessordnung – StPO § 1 Abs 3 StPO). Soweit ein solcher nicht vorliegt, hat die EBM die für die Führung eines Ermittlungsverfahrens – mit Ausnahme des Rechts auf Akteneinsicht – sowie die für die Beweiserhebung maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 53 Abs. 2 und 4 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sinngemäß und das Zustellgesetz anzuwenden.

Als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gelten nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) das Anspucken, eine Ohrfeige ohne Verletzungsfolge, grobe Beleidigungen und Beschimpfungen, Stöße gegen eine sich auf rutschigem Grund befindliche Person, ungerechtfertigte oder erniedrigende Leibesvisitationen, Ziehen an den Haaren, mangelnde Verpflegung während einer Anhaltung, die Verweigerung oder Verzögerung ärztlicher Behandlung während der Haft, nicht hingegen bloß herablassender Umgang oder geringschätzende Gestik oder Mimik. Auch strafbare Handlungen gegen die Rechtsgüter Ehre, Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung fallen unter diesen Tatbestand.

Ermittlungsverfahren

Die EBM ist exklusiv für die Ermittlung von Misshandlungsvorwürfen zuständig und wird von Amtswegen tätig, wobei die Einleitung von Ermittlungen in der Regel durch die Beschwerde eines (mutmaßlichen) Opfers bei der EBM, dem unabhängigen Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe oder auch bei anderen (Polizei-)Behörden erfolgt. Die Übertragung von Ermittlungen an andere Sicherheitsbehörden oder -dienststellen ist nicht zulässig, allerdings kann die EBM einzelne Ermittlungs- und Beweissicherungsmaßnahmen in Ausnahmefällen an andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen delegieren.

Strafprozessuale Ermittlungen

Soweit ein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht vorliegt, führt die EBM Ermittlungen auf Grundlage der Strafprozeßordnung 1975 (StPO). Die Leitung des Ermittlungsverfahrens kommt in diesen Fällen der zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) zu, die über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens zu entscheiden hat.

Verwaltungsrechtliche Ermittlungen

Soweit kein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht vorliegt, hat die EBM den Sachverhalt unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), § 53 Abs 2 und 4 SPG sinngemäß sowie des Zustellgesetzes so weit zu klären, dass die oder der unmittelbare Vorgesetzte über etwaige Disziplinarmaßnahmen entscheiden kann. Das Ermittlungsverfahren ersetzt dabei die ansonsten formfrei geführten Erhebungen der oder des Vorgesetzten. Zusätzlich wird hier erneut die Rolle als Ermittlungsstelle hervorgehoben – die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen oder -strafen obliegt weiterhin der oder dem zuständigen Dienstvorgesetzten oder -behörde.

Anforderungen an die Ermittlungspflicht anhand der fünf Grundsätze des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Von Bedeutung für die von der EBM geführten Ermittlungsverfahren sind die vom EGMR festgelegten fünf Grundsätze für die Ermittlung von Misshandlungsvorfällen. Ermittlungen der EBM müssen demnach unabhängig, unverzüglich sowie angemessen und ernsthaft geführt werden. Darüber hinaus muss die Einbindung von Opfern oder Angehörigen sichergestellt sein und es muss ein gewisses Maß an öffentlicher Kontrolle der Ermittlungen garantiert sein.

Unabhängigkeit

Zur Beurteilung der Anforderung der Unabhängigkeit der Ermittlungen wird die Unabhängigkeit der Ermittlungen in ihrer Gesamtheit und im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Einzelumstände vom EGMR beurteilt. Ermittlungsbehörden müssen demnach keine absolute Unabhängigkeit genießen, um den Standards des EGMR gerecht zu werden. Sie müssen jedoch ausreichend unabhängig von den Personen und Strukturen, deren Verantwortungen betroffen sind, ermitteln. Um diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist die EBM außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit – und somit außerhalb des „klassischen Polizeiapparats“ – in der Sektion III (Recht) des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt. Während auch schon bisher sämtliche Weisungen an das BAK zur Sachbehandlung in bestimmten Verfahren schriftlich und begründet erfolgen mussten, sind Weisungen an die EBM zusätzlich dem unabhängigen Beirat zu übermitteln. Weiters sind grundsätzlich nur dauerhaft betraute Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen – Ausnahmen davon ergeben sich nur bei fehlenden Formalvoraussetzungen wie bspw. Ausbildung zum dienstführenden Beamten oder zur dienstführenden Beamtin oder Absolvierung des EBM-Lehrgangs.

Angemessenheit und Ernsthaftigkeit

Um vom EGMR als angemessen und effektiv betrachtet zu werden, müssen Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts führen und eine fundierte Entscheidung, ob die beanstandete Gewaltanwendung unter den Umständen gerechtfertigt war, ermöglichen. Darüber hinaus müssen Ermittlungen gründlich geführt werden und dazu führen, Beschuldigte zu identifizieren und angemessen zu bestrafen. Es dürfen zudem keine voreiligen oder nicht ausreichend begründeten Schlüsse gezogen werden. Als angemessene Ermittlungsschritte führt der EGMR beispielsweise die Sicherstellung von Augenzeugenberichten und forensische Beweise an. Diesen Anforderungen kommt die EBM mit den speziell ausgebildeten Ermittlerinnen und Ermittlern sowie zusätzlich in der Analyse- und Qualitätssicherung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach.

Unverzüglichkeit

Damit Ermittlungen vom EGMR als unverzüglich erachtet werden, müssen sie nach Aufkommen eines Hinweises oder einer Beschwerde unverzüglich beginnen und in angemessener Zeit durchgeführt werden. Die Komplexität einer Ermittlung kann hier in den Erwägungen des EGMR eine Rolle spielen. Die EBM hat dazu einerseits einen Permanenzdienst eingerichtet, der rund um die Uhr erreichbar ist und Ermittlungen unverzüglich aufnehmen kann. Weiters wird durch die unverzügliche Berichtspflicht gem. § 4a Abs 2 BAK-G auch auf gesetzlicher Ebene das sofortige Einschreiten und der Beginn der Ermittlungen normiert.

Öffentliche Kontrolle der Ermittlungen

Untersuchungen müssen ein ausreichendes Element der öffentlichen Kontrolle bieten. Dies soll die Verantwortung der Behörden sicherstellen, bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Ermittlungsverfahren gänzlich öffentlich sein müssen, sondern lediglich, dass ein hinreichendes Element der öffentlichen Überprüfbarkeit der Ermittlungen und deren Ergebnisse vorhanden sein muss. Diesem Erfordernis wird insbesondere durch die Einrichtung des unabhängigen Beirats entsprochen.

Einbeziehung des Opfers

Das Opfer beziehungsweise die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer muss in einem Ermittlungsverfahren die Möglichkeit haben, sich wirksam an den Ermittlungen zu beteiligen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Möglichkeit für persönliche Stellungnahmen der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer gegeben sein muss und Beweise von dieser oder diesem eingebracht werden können. Zudem ist das Opfer nach Möglichkeit über die Vorgehensweise und den aktuellen Stand der Ermittlungen zu informieren. In strafprozessual geführten Verfahren wird dieser Anforderung durch die Opferrechte vollends entsprochen, in den gemäß AVG geführten Verfahren wird durch die in § 4a Abs 4 BAK-G normierten Verständigungspflichten der EBM die Einbindung bzw. Verständigung des Opfers sichergestellt.

Unabhängiger Beirat

Zur Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung durch die EBM ist gem. § 9a BAK-G beim Bundesminister für Inneres ein unabhängiger und weisungsfreier Beirat, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern, eingerichtet. Diesem obliegt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Grund- und Menschenrechte die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der EBM, insbesondere in Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfs sowie die diesbezügliche Beratung. Zusätzlich fungiert der Beirat auch als Meldestelle für Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer. Der EBM-Beirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit und den sonstigen Geheimhaltungspflichten.

Der Beirat kann nicht in Ermittlungen eingreifen. Er erfüllt weder Aufgaben der Sicherheits- oder Kriminalpolizei noch ist er Dienst- oder Disziplinarbehörde, es besteht somit kein Weisungsverhältnis zwischen dem Beirat und der EBM. Seine Empfehlungen werden jährlich in einem Bericht verfasst und an den Bundesminister für Inneres übermittelt, der diesen Bericht wiederum dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zu übermitteln hat. Der Beirat kann darüber hinaus jederzeit dem Bundesminister für Inneres und – soweit es ihm geboten erscheint – der Öffentlichkeit berichten.

Internationale Vernetzung der EBM

Erste Schritte in der internationalen Vernetzung der EBM konnten unter anderem im Rahmen des Austauschs mit internationalen Delegationen und der Teilnahme des interdisziplinären Teams an der internationalen Menschenrechtskonferenz zum Thema „The Police Investigative Interviewing and Human Rights“ an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg getätigt werden.

Als Teil der österreichischen Delegation nahm die Leitung der EBM zudem bei der siebten Staatenüberprüfung Österreichs (CAT/C/AUT/CO/7) zur Umsetzung der UN-Antifolterkonvention am 17. April 2024 in Genf teil.

Statistik

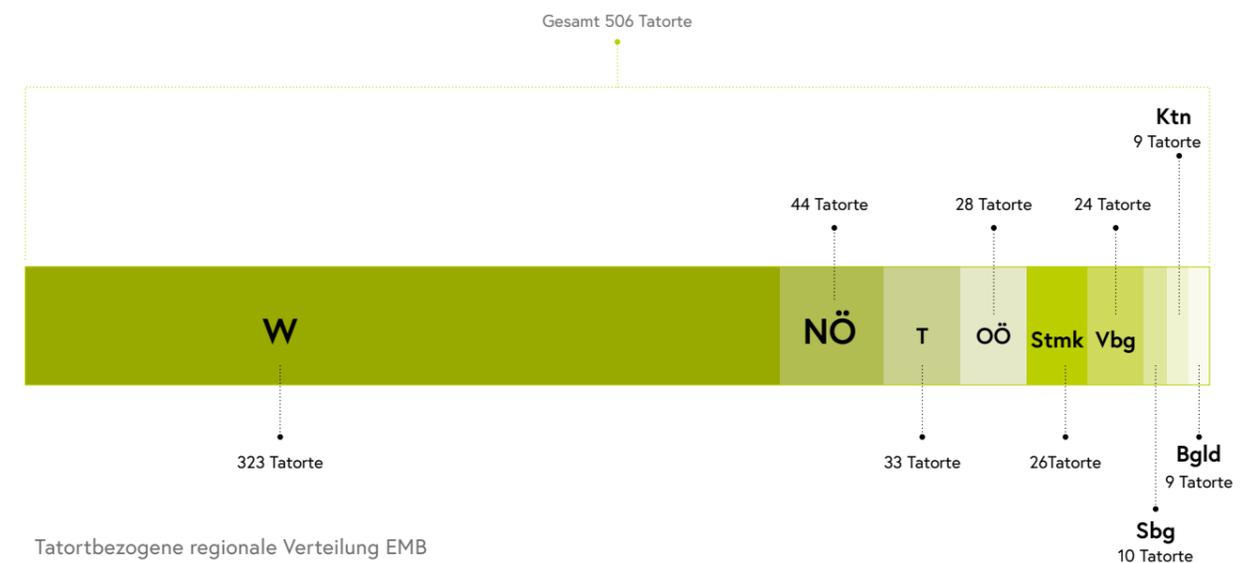
Nach dem ersten Jahr (22. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024) lässt sich aus der Statistik eine Erhöhung der Vorwürfe feststellen. Während in den Vorjahren rund 280 Fällen pro Jahr verzeichnet wurden, gingen bei der EBM im genannten Zeitraum 505 Misshandlungsvorfälle (§ 4 Abs 5 BAK-G), zwei Zwangsmittelanwendungen mit Todesfolge (§ 4 Abs 4 1. Fall BAK-G) und sieben mit Lebensgefahr verbundene Waffengebräuche (§ 4 Abs 4 2. Fall BAK-G), wovon drei tödlich endeten, ein.

Von den insgesamt 514 Fällen konnten 337 (65,6 Prozent) abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass von der EBM ein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet wurde und zum betreffenden Sachverhalt (vorerst) keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. In 187 Fällen erfolgte eine Einstellung nach § 190 StPO und in zwei Fällen kam es zur Anklage.

Tatortbezogene regionale Verteilung

Von den registrierten Tatorten der 514 Fälle der originären Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs. 4 und 5 BAK-G), die im Jahr 2024 eingegangen sind, waren acht Tatorte unbekannt oder konnten aus dem Akt nicht ermittelt werden. Die restlichen 506 Fälle waren im Inland.

Die angeführte Grafik zeigt die Verteilung der 506 Tatorte auf die einzelnen Bundesländer. Naturgemäß wurden mit 323 (63,83 Prozent) die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet. 44 Tatorte (neun Prozent) wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von Tirol mit 33 Tatorten (sechs Prozent). 28 Tatorte (fünf Prozent) lagen in Oberösterreich, 26 (fünf Prozent) in der Steiermark, 24 (fünf Prozent) in Vorarlberg, zehn (zwei Prozent) in Salzburg, jeweils neun Tatorte (zwei Prozent) lagen in Kärnten und im Burgenland.



Tatortbezogene regionale Verteilung EMB

4.5 Meldungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz

Mit 25. August 2023 wurden im BAK eine interne und eine externe Meldestelle nach dem Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz - HSchG) eingerichtet. Seit 25. August 2023 fungiert das BAK als interne und externe Meldestelle nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG). Der sachliche Anwendungsbereich des HSchG umfasst:

- öffentliches Auftragswesen,
- Produktsicherheit und -konformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,
- Tierschutz und Tiergesundheit,
- öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten,
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 Strafgesetzbuch (StGB) (beispielsweise Amtsmissbrauch, Bestechung und Bestechlichkeit) sowie
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Erstmals erfolgte die gem. § 18 Abs 2 HSchG vorgesehene Zusammenkunft aller externen Meldestellen in Österreich. Diese wurde am 29. Februar 2024 online durchgeführt. Bei diesem Treffen wurden unter anderem erste Erfahrungswerte ausgetauscht, Ausführungen zur Anzahl und Qualität von Meldungen, auftretende Problemstellungen und Transfermöglichkeiten diskutiert sowie Fragestellungen zur Statistik und Auswertbarkeit von Hinweisen erörtert.

Statistik

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 langten bei den Meldestellen 101 Meldungen ein, wovon 84 anonym abgegeben wurden. In 50 Fällen entschlossen sich die Melderinnen und Melder dazu, mit der Hinweisgebermeldestelle weiter in Kontakt zu bleiben und richteten entweder einen Postkasten ein oder hinterlegten sonstige Kontaktdaten. Insgesamt fielen von den 101 abgegebenen Meldungen 37 in den Anwendungsbereich des HSchG. Über den internen Meldekanal für das Bundesministerium für Inneres wurden zwei Meldungen abgegeben.

Das BAK bietet sowohl für den Bereich der internen Meldestelle als auch für die externe Meldestelle sämtliche denkbare Kontaktmöglichkeiten an. Vom Brief über Anrufe, persönliche Zusammenkünfte, E-Mails (hier in der Regel über die „klassische“ Korruptionsmeldestelle „SPOC – innerer Dienst“) und natürlich über das BKMS-System.

Die überwiegende Mehrheit der eingelangten Meldungen ging über das BKMS-System ein. Neben einigen telefonischen Beratungsgesprächen erfolgte auch eine Meldung auf diesem Weg. Im Zuge einer persönlichen Zusammenkunft wurde ebenfalls eine Meldung abgegeben. Acht weitere Meldungen erfolgten über andere Quellen wie beispielsweise Briefsendungen.

5

Das BAK kooperiert

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags ist das BAK gemäß § 4 Abs. 2 BAK-G für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den im § 4 Abs. 1 BAK-G genannten Fällen zuständig.

Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen – insbesondere aber für den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet – beim BAK. Daher pflegt das BAK intensiven Kontakt mit vergleichbaren Anti-Korruptionsbehörden und bringt sich aktiv in die Arbeit der europäischen und internationalen Gremien ein.

Die (bilaterale) Kooperation mit ausländischen Behörden erfolgt üblicherweise insbesondere durch die Organisation von Besuchen im BAK sowie durch die Wahrnehmung von Einladungen zu Arbeitsgesprächen und Konferenzen im Ausland.

5.1 Internationale Gremien und Arbeitsgruppen

Die Expertinnen und Experten des BAK repräsentieren das Bundesamt in einer Vielzahl unterschiedlicher Gremien und Arbeitsgruppen, die sich neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch vor allem mit der (nationalen) Umsetzung von internationalen Anti-Korruptions-Abkommen befassen. Zu diesen Abkommen bzw. Gremien zählen etwa die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC), die Zivil- und Strafrechtskonvention des Europarats gegen Korruption, die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und -träger im internationalen Geschäftsverkehr, die OECD-Arbeitsgruppe der „Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption“ (WP-PIAC) sowie die Sitzungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Weiters kooperiert das BAK auch mit der in Laxenburg angesiedelten Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA).

Die Vereinten Nationen und ihre Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Korruption

Teilnahme des BAK an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Im Laufe des Jahres 2024 tagten mehrmals die Unterorgane des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), die für den Bereich Prävention (Working Group on Prevention), Vermögensrückführung (Working Group on Asset Recovery), die Überprüfung der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens (Implementation Review Group) sowie die internationale Zusammenarbeit (Expert Meeting on International Cooperation) zuständig sind.

Vom 25. August bis 4. September 2024 fand die 15. wiederaufgenommene Sitzung der Implementation Review Group (IRG), gemeinsam mit der Arbeitsgruppe zur Korruptionsprävention, statt. Ein Vertreter des BAK nahm dabei an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Negative Auswirkungen von Korruption auf Frauen und Jugend“ teil und informierte über die Jugendprojekte des BAK im Rahmen der Korruptionsbekämpfung. Im Zentrum der Präsentation stand die Initiative „Youth for Integrity“.

Weitere Sitzungen von Unterorganen fanden vom 10. bis 14. Juni sowie vom 4. bis 8. November 2024 statt.

UNCAC-Überprüfung Österreichs im zweiten Zyklus

Im Sommer 2019 begann für Österreich die im Rahmen des Überprüfungsmechanismus zur Umsetzung der UNCAC vorgesehene Evaluierung zu den UNCAC-Kapiteln II (Prävention) und V (Vermögensrückführung). Nachdem im Dezember 2019 die österreichische Beantwortung des standardisierten Selbstbeurteilungsfragebogens, an der auch das BAK insbesondere beim Kapitel zu Prävention intensiv beteiligt war, an das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) übermittelt worden war, prüften im nächsten Schritt die Vertreterinnen und Vertreter der gelosten Länder Deutschland und Vietnam die von Österreich zur Verfügung gestellten Antworten und Unterlagen in einem sogenannten „Desk Review-Verfahren“. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie fand die ursprünglich bereits für 2020 geplante Vor-Ort-Visite der Prüfstaaten Deutschland und Vietnam erst im März 2022 statt. Der Entwurf der Executive Summary wurde im September 2024 fertiggestellt. Das BAK hat hierzu im Oktober und November Stellung genommen.

GlobE-Netzwerk

Basierend auf einer Initiative der G20-Staaten, der UNCAC und einer Entscheidung der United Nations General Assembly Special Session (UNGASS) wurde im Jahr 2021, unter Federführung von United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), die GlobE-Netzwerk Initiative ins Leben gerufen. Das Ziel des Netzwerks ist es, eine sichere Kommunikationsplattform (Secure Communication Plattform – SCP) für den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden im Korruptionsbereich für alle Länder der Welt zu entwickeln. Zudem erhielten mit Zustimmung der GlobE-Mitglieder elf Stakeholder (wie Europol oder die Internationale Anti-Korruptionsakademie) im Rahmen des Projekts den Beobachtungstatus. Österreich ist seit August 2021 Mitglied des GlobE-Netzwerks.

Aufgrund dieses Engagements werden Expertinnen oder Experten des BAK laufend zu den thematischen Arbeitsgruppen geladen, um Empfehlungen zur Förderung der informellen Kooperation zu erarbeiten und Leitfäden und Lernprogramme zur bestmöglichen Einbindung der Mitgliedstaaten zu erstellen.

Plenarsitzung 2024 in Peking

Seit Beginn der Initiative organisiert UNODC jährlich Plenarsitzungen. Im Jahr 2024 fand die fünfte Sitzung in Peking statt. Das BAK nahm per Online-Konferenz teil. Ergebnisse waren u. a. die Genehmigung eines strategischen Plans 2025 bis 2027, die Wahl eines neuen Vorstands sowie die Validierung neuer Beobachterinnen und Beobachter wie der Weltbank. Diskutiert wurden Berichte über „Denying Safe Haven“ und „Joint Investigative Teams“, ergänzt durch Fallstudien und bilaterale Treffen zur Förderung internationaler Zusammenarbeit.

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Österreich ratifizierte die OECD-Konvention am 20. Mai 1999. Seitdem besteht die Verpflichtung, die Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und -träger einer Bestrafung zu unterziehen und für eine effektive Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen. Im Rahmen des „peer review“-Prinzips ist Österreich verpflichtet, an der Überprüfung anderer Länder teilzunehmen und sich ebenso einer entsprechenden Prüfung beziehungsweise Evaluierung zu unterziehen.

OECD – Working Group on Bribery (WGB)

Die OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Bestechung (WGB) setzt sich für die Umsetzung der Anti-Bribery-Konvention ein, die Korruption im internationalen Geschäftsverkehr verhindern und fairen Wettbewerb fördern soll. Im Jahr 2024 wurde Österreich im Rahmen der Phase-4-Bewertung überprüft. Der Bericht lobt Fortschritte bei der Strafverfolgung, darunter erste Verurteilungen, den Ausbau digitaler Kompetenzen und die Einführung eines Whistleblower-Schutzgesetzes.

Empfohlen wurden u. a. Verbesserungen bei gesetzlichen Rahmenbedingungen, intensivere Schulungen, eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und eine Reform des Whistleblower-Schutzes. Österreich wird in zwei Jahren über Fortschritte berichten. Die WGB würdigte die bisherigen Bemühungen, betonte jedoch die Notwendigkeit weiterer Reformen, insbesondere zur Stärkung von Transparenz, Unabhängigkeit und globaler Zusammenarbeit.

OECD Public Integrity Principles

Im Rahmen der OECD „Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption and Integrity in Government (WP-PIAC)“ ist die Evaluierung der Empfehlungen des Rates der OECD zur Integrität im öffentlichen Leben seit Dezember 2021 im Gange. Die Fragen basieren auf spezifischen Indikatoren, die in einer Arbeitsgruppe der OECD entwickelt wurden und behandeln im Wesentlichen die Themen interne Kontrollen und Risikomanagement. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde mit der Koordination der Bundesministerien sowie des österreichischen Rechnungshofes, der

Finanzmarktaufsicht, der Volksanwaltschaft, der Bundeswettbewerbsbehörde, der österreichischen Nationalbank und der Parlementsdirektion beauftragt.

Die Arbeitsgruppe dient als Forum für den Informationsaustausch und die Überwachung von Entwicklungen in den Bereichen öffentliche Integrität und Korruptionsbekämpfung. Im Jahr 2024 hat die Gruppe beispielsweise zur Veröffentlichung der ersten Ausgabe des „OECD Anti-Corruption and Integrity Outlook“ beigetragen und die überarbeitete „Recommendation on Transparency and Integrity in Lobbying and Influence“ angenommen.

„OECD Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption“-Treffen in Paris

Vom 15. bis 16. Oktober 2024 fand im OECD-Konferenzzentrum in Paris ein Arbeitstreffen der „Working Party on Public Integrity and Anti-Corruption“ (WP-PIAC) der OECD statt, an dem eine Delegation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) teilnahm.

Neben Themen wie Datenschutz und Integrität sowie der globalen Initiative zur Mobilisierung des Privatsektors als Partner bei der Korruptionsbekämpfung (GPS) standen besonders die OECD Public Integrity Indicators im Vordergrund der Veranstaltung.

Die OECD Public Integrity Indicators dienen u. a. der Bewertung umsetzbarer Kriterien zur Unterstützung von Korruptionsbekämpfungsinitiativen oder der Ermittlung bewährter Verfahren. Die erhobenen Daten helfen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, Stärken und Schwächen nationaler Systeme zur Korruptionsbekämpfung und öffentlichen Integrität zu verstehen, um Herausforderungen spezifisch entgegenwirken zu können.

Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitstreffens waren die nationalen Systeme zur Überwachung und Bewertung von Korruptionsstrategien und die Auswirkungen der Korruptionsbekämpfung. Moderiert wurde die gleichlautende Breakout-Session von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK, die die Eckpfeiler der österreichischen Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) präsentierten. Anschließend konnten beim Erfahrungsaustausch mit internationalen Expertinnen und Experten weitere Erkenntnisse zur Verbesserung der Wirkungsevaluierung sowie zur Verfeinerung aktueller Strategien gewonnen werden.

Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA)

BAK-Delegation an der IACA: Antrittsbesuch bei der neuen Dekanin

Am 7. Oktober 2024 besuchte eine Delegation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) unter Leitung des Direktors die neue Dekanin der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA), Slagjana Taseva, in Laxenburg.

Die Agenda spannte einen breiten Themenbogen hinsichtlich gemeinsamer Projekte und Kooperationen. Besonders im Bereich Edukation gab es einen umfangreichen Austausch. Neben Gesprächen zu unterschiedlichen IACA-Ausbildungsprogrammen, wie der Summer Academy oder dem Master in Anti-Corruption Studies (MACS), standen auch mögliche zukünftige Kooperationen im Mittelpunkt. Konkret wurde darüber diskutiert, Expertinnen und Experten des BAK als Vortragende an der IACA einzusetzen, besonders in den Bereichen Strafermittlungen in der Korruptionsbekämpfung, Messung und Messbarkeit von Korruption, Whistleblowing-Systeme und zum Thema Aufbau nationaler Anti-Korruptionsstrategien.

Delegation der IACA im BAK

Am 3. April 2024 empfing das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) Studentinnen und Studenten des IACA-Masterstudien-Programms, um einen Einblick in seine Organisation und Arbeitsweise zu gewähren. Im Rahmen des Masterstudiums Anti-Corruption Studies (MACS) der IACA nahmen neun Studierende an einem Besuch im BAK teil.

Nach der Begrüßung und Vorstellung des BAK durch den Leiter der Abteilung 1 gaben zwei Experten der Abteilung 2 einen Überblick über die präventiven Initiativen und Maßnahmen des BAK, basierend auf der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) sowie über die internationalen Mechanismen im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

Eine Vertreterin der Abteilung 1 erläuterte das Thema „Whistleblowing“ und stellte das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) vor. Abschließend gab ein Ermittler Einblick in die Arbeit des operativen Dienstes.



© BAK

Internationale Anti-Korruptionsakademie Vertragsparteienversammlung

Am 30. Oktober 2024 fand im Vienna International Center (VIC) die 13. Assembly of Parties (AoP) der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) statt. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Außenministeriums (BMEIA) und des Innenministeriums (BMI) war das BAK Teil der österreichischen Delegation.

Die 13. Vertragsparteienversammlung stand zum ersten Mal unter der Leitung der neuen Dekanin der IACA, Professorin Slagjana Taseva aus Nordmazedonien, die das Amt am 1. Juli 2024 übernommen hatte. Sowohl sie als auch der Chair of the Board of Governors, Mathias Vogl, Leiter der Sektion III des BMI, betonten die Wichtigkeit der Stabilität der IACA, um auch zukünftig gemeinsame Projekte zur Korruptionsbekämpfung lancieren zu können.

Neben der Verabschiedung des Budgets stand auch eine Podiumsdiskussion zum Thema Korruptionsmessung auf dem Programm. Die IACA, das Entwicklungsprogramm der UNO (UNDP) sowie das UNO-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) sind bestrebt, einen Referenzrahmen zur Messung von Korruption zu entwickeln. Dadurch sollen die einzelnen Staaten in ihren Bemühungen unterstützt werden, zielgerichtete Reformen einzuleiten. Ziel ist, neue Methoden für die Korruptionsmessung zu entwickeln.

Das BAK verwies in seinem Statement auf sein Engagement im Bereich Korruptionsmessung und betonte, dass effektive Messmethoden essenziell sind, um Präventionsmaßnahmen zu setzen. Ebenso diene dies der Aufdeckung besonders korruptionsanfälliger Sektoren und der Offenlegung von Trends zur flexiblen Anpassung der Anti-Korruptionsstrategien. Zudem wurde eine von Österreich eingebrachte „Resolution on General Matters“ verabschiedet.



© IACA

Delegation des BAK bei der International Anti-Corruption Conference (IACC) in Vilnius

Vom 18. bis 21. Juni 2024 fand die 21. Internationale Anti-Korruptions-Konferenz (IACC) in Vilnius, Litauen, statt. Der Dialog mit internationalen Kolleginnen und Kollegen ermöglichte es, innovative Ansätze zu identifizieren, welche auch in Österreich Anwendung finden können. Die IACC ist eine der weltweit größten Konferenzen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und bringt Expertinnen und Experten, Regierungsvertreterinnen

und -vertreter sowie zivilgesellschaftliche Organisationen aus aller Welt zusammen, um innovative Strategien zur Bekämpfung von Korruption zu diskutieren. Themenschwerpunkte waren heuer Transparenz und Rechenschaftspflicht, Whistleblower-Schutz, digitale Innovationen sowie internationale Zusammenarbeit.

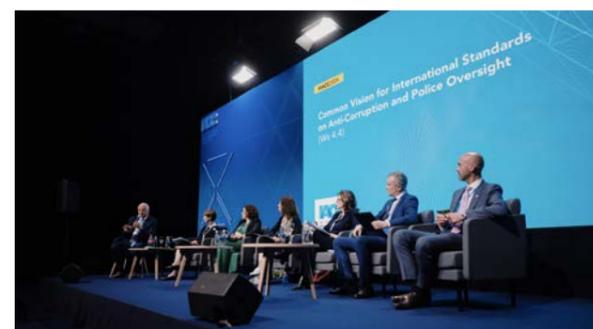
Organisiert wurde die Veranstaltung von Transparency International und dem litauischen Sonderermittlungsdienst (Special Investigation Service of the Republic of Lithuania (STT)). Insgesamt nahmen über 2.000 Personen an der Konferenz teil.



© SST

Podiumsdiskussion zu internationalen Standards und Leitlinien für Anti-Korruptionsbehörden

Ein Highlight der IACC 2024 war die von EPAC/EACN (European Partners Against Corruption und European Contact Point Network Against Corruption) organisierte Podiumsdiskussion zu internationalen Standards und Leitlinien für Anti-Korruptionsbehörden. Unter der Leitung des Anti-Korruptionsexperten Drago Kos (OECD) tauschten sich dazu Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission (Department for Migration and Home Affairs), des Directorate for Financial and Enterprise Affairs der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) sowie der litauischen, italienischen und französischen Anti-Korruptionsbehörden aus. Ernst Schmid, Leiter der Abteilung 1 des BAK und Vizepräsident von EPAC/EACN, brachte die Perspektive der beiden Netzwerke in die Diskussion ein und präsentierte die Leitlinien, die EPAC/EACN in den vergangenen Jahren bereits erarbeitet haben.



© SST

5.2 Anti-Korruptionsmaßnahmen auf EU-Ebene

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption

Im Rahmen ihres Anti-Korruptionspakets hat die Europäische Kommission im Mai 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption vorgelegt. Ziel des Gesetzgebungsvorschlags ist die Aktualisierung und Harmonisierung des EU-Anti-Korruptionsrechts, eine erweiterte Liste von Korruptionsdelikten in der EU, die Stärkung präventiver Maßnahmen sowie bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Das BAK verfolgte insbesondere die Diskussionen zum Thema Prävention aufmerksam mit und brachte sich mit Stellungnahmen in den, Ende 2024 noch andauernden, EU-Verhandlungsprozess ein.

EU-Netzwerk gegen Korruption

Das ebenfalls 2023 ins Leben gerufene EU-Netzwerk gegen Korruption setzte seine Arbeit 2024 fort. Das Netzwerk fungiert als Forum für nationale Behörden, Zivilgesellschaft, internationale Organisationen, EU-Agenturen, Forscherinnen und Forscher, um sich über bewährte Verfahren in der Korruptionsprävention und -bekämpfung auszutauschen und die Zusammenarbeit in der gesamten EU zu fördern und zu stärken. 2024 lud die Europäische Kommission im Rahmen des Netzwerks zu einem Workshop zum Thema Vermögensoffenlegung sowie zur zweiten Plenarsitzung nach Brüssel ein. Vertreterinnen und Vertreter des BAK waren bei beiden Tagungen vertreten und nutzten die Gelegenheit, um den Austausch mit Expertinnen und Experten aus anderen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zu intensivieren.

EU-Rechtsstaatlichkeitszyklus und Rechtsstaatlichkeitsbericht

Im Sommer 2019 präsentierte die Europäische Kommission (EK) den Vorschlag für einen umfassenden Rechtsstaatlichkeitszyklus. Dieser hat die Förderung, Vorbeugung von Verletzungen und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der EU zum Ziel.

Zentrales Element des Mechanismus ist der seit 2020 jährlich erscheinende EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht. Dieser bewertet die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU und in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten (EU-MS). 2024 wurden erstmals auch die vier Beitrittskandidaten Montenegro, Albanien, Nordmazedonien und Serbien eingebunden. Untersucht werden die Unabhängigkeit der Justiz, der Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und Gewaltenteilung.

Wie in den Vorjahren wurden die EU-MS auch Ende 2023 aufgefordert, einen Fragebogen zu den vier Themenbereichen zu beantworten. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf Feedback, Fortschritte und Entwicklungen in Bezug auf die im jeweiligen Länderkapitel angesprochenen Punkte und insbesondere die Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2023 sowie weitere wesentliche rechtsstaatliche Entwicklungen gelegt werden.

Für Österreich übernahm erneut das BAK die Federführung für die ressortübergreifende Ausarbeitung des Beitrages zum Bereich Anti-Korruption. Im Dezember 2023 wurde der Beitrag nach Abstimmung mit den anderen betroffenen Stellen, darunter der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts, die Bundesministerien für Justiz (BMJ), für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS), für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), der Rechnungshof sowie die Parlamentsdirektion, an das für den österreichischen Gesamtbeitrag zuständige Bundeskanzleramt (BKA) übermittelt.

Nach einem virtuellen Länderbesuch von Vertreterinnen und Vertretern der EK Mitte März in Wien, und einem anschließenden Faktencheck Anfang Juli, stellte die Europäische Kommission das Länderkapitel für Österreich fertig.

Am 24. Juli 2024 wurde der fünfte Rechtsstaatlichkeitsbericht vorgelegt. Darin kommt die Europäische Kommission zum Schluss, dass die EU und die Mitgliedstaaten im Vergleich zum ersten Bericht im Jahre 2020 insgesamt deutlich besser darauf vorbereitet sind, neue Herausforderungen zu erkennen und zu bewältigen. Zur Korruptionsbekämpfung in Österreich hebt der Bericht die Ende 2023 erneut angenommene Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und den Nationalen Aktionsplan (NAP) für 2023 bis 2025 hervor. Positiv erwähnt werden die laufenden BAK-Schulungen im Rahmen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks sowie jene für die Compliance Officer des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten der Landespolizeidirektionen. Außerdem wird über das im September 2023 in Kraft getretene Bundesgesetz, welches die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Korruptionsfällen erweitert, informiert, aber auch, dass es bei Gesetzesänderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung hinsichtlich der Sicherstellung elektronischer Geräte noch weiterer Diskussionen bedarf. Begrüßt wird auch die Umsetzung internetgestützter Meldekanäle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber. Das BAK verfügt seit August 2023 über ein voll funktionsfähiges System und bietet über die Website eine schrittweise Anleitung sowie einen Leitfaden für die Übermittlung von Meldungen, welche neben der webbasierten Plattform auch per Telefon, per Post oder persönlich übermittelt werden können.

Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)

Das BAK übergab 2024 dem Special Investigation Service Of Lithuania (STT) das Sekretariat der europäischen Netzwerke „European Partners Against Corruption“ (EPAC) und „European Contact Point Network Against Corruption“ (EACN), die als unabhängige Plattformen für Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung dienen. Beide Netzwerke zusammen (EPAC umfasst neben Behörden aus EU-Mitgliedstaaten auch solche aus Europaratsländern; zu EACN gehören ausschließlich Behörden aus EU-Mitgliedstaaten) zählen derzeit 120 Mitglieder.



© EPAC/EACN

23. Jahreskonferenz und Generalversammlung der europäischen Anti-Korruptionsnetzwerke EPAC/EACN

Am 26. und 27. November 2024 fand in Bukarest (Rumänien) die 23. EPAC/EACN Jahreskonferenz und Generalversammlung statt. 170 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von fast 100 Institutionen und aus mehr als 30 verschiedenen Ländern sowie EU-Agenturen und internationalen Organisationen nahmen an der Veranstaltung teil. Bei der Konferenz ermöglichten verschiedene Breakout-Sessions eine tiefere Auseinandersetzung mit praxisrelevanten Inhalten der Korruptionsprävention und -bekämpfung. Die Breakout-Sessions zu den Themen „Risikobasierte Ansätze zur Korruptionsprävention und Betrug“ sowie „Korruptionslagebilder“ wurden von Ernst Schmid, Leiter der Abteilung 1 des BAK und EPAC/EACN-Vizepräsident, moderiert. Zu den Panellistinnen und Panellisten gehörte auch eine Mitarbeiterin des BAK, die einen besonderen Fokus auf das Thema „Lagebilderstellung“ legte.

Bei der Konferenz initiierte das BAK die Gründung einer Arbeitsgruppe, die sich zukünftig mit der Erstellung von Lagebildern im Bereich der Korruptionsbekämpfung beschäftigen wird. Hauptziel der Arbeitsgruppe ist es, Standards für die Gestaltung von Lagebildern zu entwickeln und effektive Ansätze für die strategische Korruptionsanalyse zu erarbeiten. Diese Aufgaben erfordern einen qualifizierten Wissensaustausch sowie die Erarbeitung von Best Practices, die als Richtwert für die Erstellung von Lagebildern dienen sollen.

Die Konferenz, die am 26. November 2024 von dem rumänischen stellvertretenden Premierminister und Innenminister eröffnet wurde, konzentrierte sich auf vier Hauptthemen:

- Ermittlungen und Verfolgung von Korruption und Betrug,
- Korruptionsprävention,
- Aufbau von Integrität in der Strafverfolgung und
- Aufbau eines widerstandsfähigen Rahmens zur Korruptionsbekämpfung für öffentliche Einrichtungen und den Privatsektor.

Während der Konferenz wurde der traditionelle EPAC/EACN-Award für die beste bzw. innovativste Anti-Korruptions- und Police-Oversight-Initiative des Jahres verliehen.

Als Gewinner des EPAC/EACN Awards 2024 für das innovativste und erfolgreichste Anti-Korruptionsprojekt wurden die Initiativen der Nationalen Schutzbehörde Ungarns (Nemzeti Védelmi Szolgálat, NVSZ) ausgezeichnet. Die Auszeichnung erhielten sie für ihre „innovativen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterstützung von Integritätsentwicklungsprozessen in der Gesellschaft“.

Zu den Initiativen gehören ein Bildungsprogramm für Ethik und Integrität für Lehrerinnen und Lehrer, um die Generationen „Alpha“ und „Z“ zu wertebasiertem Verhalten zu inspirieren und ein flexibles Bildungspaket für Studierende der Strafverfolgungsbehörden, das die Verantwortung und das Bewusstsein für die Korruptionsbekämpfung stärkt. Darüber hinaus wurde eine nationale Sensibilisierungskampagne gestartet, die sich an alle Generationen richtet und das Thema „Gratifikationszahlungen“ im Gesundheitswesen mit positiver, wertorientierter Kommunikation anspricht.

Den Abschluss der zweitägigen Konferenz bildete die EPAC/EACN-Generalversammlung, auf der fünf neue Mitglieder in das EPAC/EACN-Netzwerk aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurde die Erklärung von Bukarest (Bucharest Declaration 2024) einstimmig verabschiedet.

Europol

Die Europäische Polizeibehörde Europol spielt eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Korruption innerhalb der Europäischen Union. Als Plattform zur Zusammenarbeit unterstützt Europol nationale Strafverfolgungsbehörden u. a. bei der Aufdeckung und Verfolgung von Korruptionsfällen, insbesondere solche mit internationaler Dimension wie Bestechung, Amtsmissbrauch und Geldwäsche. Die Organisation bietet spezialisierte Analysewerkzeuge, fördert den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und koordiniert gemeinsame Ermittlungen. Ziel ist es, systemische Korruption zu bekämpfen, die das Vertrauen in öffentliche Institutionen und wirtschaftliche Stabilität gefährdet.

Europol: Fünfte Sitzung „Analysis Project Corruption“

Die fünfte Sitzung der Analysegruppe für Korruption – kurz AP Corruption – fand am 17. Dezember 2024 in Den Haag statt. Die Veranstaltung bot Expertinnen und Experten aus ganz Europa eine Plattform, um operative und strategische Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption vorzustellen und zu diskutieren. Auch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK) war vor Ort vertreten.

Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der operativen Abteilung sowie des Referats für internationale Zusammenarbeit des BAK, waren auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, sowie der Leiter der Abteilung European Economic and Financial Crime Centre (EFEC) bei Europol, der die Entwicklung von Strategien zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen stark vorantreibt, anwesend.

Neben anderen Organisationen präsentierte auch das BAK in einem Impulsreferat vor dem Europol-Gremium einen Ausblick auf die geplanten strategischen Ziele und Maßnahmen des BAK für die kommenden Jahre. Die Schwerpunkte des BAK fanden breites Interesse bei den internationalen Kolleginnen und Kollegen.

Die Veranstaltung umfasste weitere Vorträge und Diskussionen, darunter Berichte aus Spanien, Belgien, Frankreich und der Ukraine sowie eine Podiumsdiskussion über aktuelle Entwicklungen im Kampf gegen Korruption. Die Teilnahme des BAK unterstreicht dessen Engagement, internationale Kooperationen zu stärken und innovative Ansätze zur Korruptionsprävention zu entwickeln.

Staatengruppe des Europarates gegen Korruption

Fortsetzung der fünften Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)

Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der GRECO. Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend hat GRECO die Einhaltung beziehungsweise Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente zu evaluieren. Im Spätherbst 2021 startete für Österreich die fünfte GRECO-Evaluierungsrunde zum Thema „Korruptionsprävention und Förderung von Integrität in Zentralregierungen (hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive) und Strafvollzugsbehörden“.

Der diesbezügliche Evaluierungsbericht wurde in der 92. Plenarsitzung von GRECO Ende 2022 angenommen und im März 2023 veröffentlicht. Es wurden 19 Empfehlungen an Österreich gerichtet, über deren Umsetzung bis 30. Juni 2024 an GRECO zu berichten war. Der diesbezügliche 1. Compliance-Bericht ist Ende November 2024 in Straßburg diskutiert und angenommen worden. Die zweite Compliance-Runde startet mit der Veröffentlichung des 1. Compliance-Berichts, der voraussichtlich einen Umsetzungszeitraum bis 31. Mai 2026 vorsehen wird. Aktuelle Informationen zur fünften Evaluierungsrunde können auf der Website der GRECO eingesehen werden.

European Network for Public Ethics

Das European Network for Public Ethics (ENPE) wurde im Juni 2022 auf Initiative der französischen Behörde „High Authority for Transparency in Public Life“ ins Leben gerufen. Das BAK zählte dabei zu den Gründungsmitgliedern. Ziel des Netzwerks ist die Förderung einer Kultur der Integrität im öffentlichen Sektor und die Harmonisierung der diesbezüglichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten der EU. ENPE möchte sich dabei als bevorzugte Anlaufstelle und Gesprächspartner der europäischen Institutionen in Fragen der Integrität, Transparenz und öffentlichen Ethik etablieren. Derzeit vereinigt die Organisation Behörden, welche sich mit Ethik, Integrität und Korruptionsbekämpfung

befassen, aus 15 EU-Mitgliedstaaten. Im Oktober 2024 war das BAK in Rom an der Jahreskonferenz vertreten. Im Rahmen dieser Zusammenkunft hat die Nationale Anti-korruptionsbehörde Italiens (ANAC) die Präsidentschaft übernommen. Abschließend wurde die „Rom Deklaration“ verabschiedet. Darin wird u. a. die Unterstützung für die EU-Richtlinie gegen Korruption unterstrichen sowie gefordert, die Unabhängigkeit von nationalen Anti-Korruptionsbehörden zu stärken.

5.3 Bilaterale Kooperation des BAK

Delegation aus Usbekistan

Am 5. März 2024 besuchte eine usbekische Delegation bestehend aus einem Vertreter der usbekischen Anti-Korruptionsagentur und einem Mitarbeiter der usbekischen Botschaft in Wien das BAK. Vertreterinnen und Vertreter des BAK stellten die Organisation und die Aufgaben des Bundesamtes vor und informierten über die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS). Dabei waren insbesondere die NAKS und deren Umsetzung von Interesse, da die usbekische Anti-Korruptionsagentur ebenso eine nationale Anti-Korruptionsstrategie plant. Der Vertreter der usbekischen Anti-Korruptionsagentur gewährte Einblicke in seine Organisation, die ausschließlich im Bereich der Korruptionsprävention tätig ist. Es erfolgte ein interessanter Erfahrungsaustausch hinsichtlich bewährter Ansätze im Bereich der Präventionsarbeit.



© BAK

Andalusische Delegation

Eine Delegation des andalusischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OAAF) besuchte am 18. und 19. November 2024 das BAK. Die zweiköpfige Delegation war im Rahmen des von EPAC/EACN initiierten und durch OLAF kofinanzierten „Best Anticorruption Practice Exchange“-Projekts (BACPE) nach Wien gekommen, um sich mit Vertreterinnen und Vertretern des BAK über neue Formen der Sensibilisierungsarbeit auszutauschen. Am ersten Tag erläuterten Präventionsexpertinnen und -experten des BAK innovative Konzepte, wie die Korruptionsskala sowie das Korruptionstheater, die im Rahmen von Sensibilisierungsworkshops an Schulen zum Einsatz kommen. Weiters tauschte man sich über den Bereich Grundlagenforschung aus. Die Vertreterinnen und Vertreter aus Spanien informierten

u. a. über ein Präventionsberatungsprojekt für öffentliche Institutionen in Andalusien. Der zweite Tag startete mit einem Besuch der International Anti-Corruption Academy (IACA) in Laxenburg. Am Nachmittag erläuterte der Leiter des Referats für Edukation die diversen Bildungsmaßnahmen des BAK sowie dessen „Train-the-Trainer“-Ansatz.



© BAK

Delegationen aus der Ukraine

Am 20. Juni, 12. September und am 17. Oktober 2024 besuchten unterschiedliche ukrainische Delegationen das BAK. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK stellten im Zuge des BMEIA-Study-Visit den jeweiligen Delegationen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Behörden, die verschiedenen Abteilungen sowie die Aufgaben des Bundesamtes vor. Anschließend erfolgte ein Erfahrungsaustausch hinsichtlich unterschiedlicher Vorgehensweisen und Abläufe bei Ermittlungen und der Verfolgung von Korruptionsfällen.



© BAK

Delegation des litauischen Sonderermittlungsdienstes (STT)

Am 2. und 3. Dezember 2024 empfing das BAK eine Delegation des litauischen Sonderermittlungsdienstes (STT). Der Austausch im Rahmen des „Best Anti-Corruption Practice Exchange“-Projekts (BACPE) fokussierte sich auf Bewusstseinsbildung und Prävention in der Korruptionsbekämpfung. Zu Beginn erhielten die Gäste einen Überblick über die Struktur und Arbeitsweise des BAK. Am Nachmittag wurden Konzepte wie die Korruptionsskala und das Korruptionstheater vorgestellt, die in Workshops zur Sensibilisierung an Schulen eingesetzt werden. Zudem tauschte man sich über Grundlagenforschung und Präventionsaktivitäten der litauischen Delegation aus. Der zweite Tag begann ebenfalls

mit einem Besuch der IACA in Laxenburg und setzte sich mit den Bildungsmaßnahmen des BAK sowie dem „Train-the-Trainer“-Ansatz fort. Auch die litauischen Vertreterinnen und Vertreter präsentierten ihre eigenen Aktivitäten in diesem Bereich.



© BAK

BAK-Delegation in Nordrhein-Westfalen (im Rahmen von BACPE)

Vom 29. bis 31. Oktober 2024 besuchte eine Delegation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW). Der Studienbesuch fand im Rahmen des EU-finanzierten „Best Anti-Corruption Practice Exchange“-Projekts (BACPE) statt und diente dem Austausch über die Erstellung von Lagebildern zur Korruption.

Die Vertreterinnen und Vertreter des LKA NRW präsentierten die langjährige Erfahrung ihrer Behörde in der Erstellung von Lagebildern. Seit 2011 veröffentlicht das LKA NRW regelmäßig Berichte zu Korruptionsphänomenen. Ein besonderer Schwerpunkt des Besuchs lag auf der Nutzung von Big Data und spezialisierten Datenbanken zur Erfassung und Analyse von Korruptionsfällen.

Im Rahmen des dreitägigen Besuchs tauschten sich die Expertinnen und Experten beider Behörden intensiv über Methoden und bewährte Verfahren aus. Neben einer Einführung in die statistische Methodik und die Abgrenzung der Lagebilder zur Polizeilichen Kriminalstatistik wurden auch Themen wie Finanzermittlungen und HinweisgeberInnenschutz ausführlich diskutiert.



© BAK

6 Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bildet die Rechts-grundlage für das BAK.

6.1 Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zuständigkeiten des BAK

Gemäß § 4 Abs 1 BAK-G ist das BAK bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
- 8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz,
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs 3, 313 oder i. V. m § 74 Abs 1 Z 4a StGB),
- 9a. Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168g StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache,

12. Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind, sowie
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-G kommt eine Zuständigkeit des Bundesamts nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

6.2 Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Die rechtlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der EBM finden sich in § 4 Abs 4 und 5 des BAK-Gesetzes. Demnach ist die EBM bundesweit zuständig für:

„[...] kriminalpolizeiliche Ermittlungen zuständig bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährdendem Waffengebrauch (§ 7 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969) durch

1. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit es sich um Bedienstete des Bundes handelt,
2. sonstige Bedienstete der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (§ 2b Abs 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz [SNG], BGBl. I Nr. 5/2016) sowie
3. sonstige Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder diesem nachgeordnete Dienststellen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.“

und

„[...] Ermittlungen im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe oder Bedienstete gemäß § 4 Abs 4 Z 1 bis 3 zuständig. Ein Misshandlungsvorwurf ist der Verdacht oder Vorwurf einer

1. vorsätzlichen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt,
2. strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass diese auf eine unverhältnismäßige Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt (§§ 4 bis 6 Waffengebrauchsgesetz 1969) zurückzuführen ist oder
3. unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit.“ Eine Zuständigkeit des Bundesamtes besteht nicht, wenn sich ein Misshandlungsvorwurf gemäß § 4 Abs 5 Z 3 BAK-G auf ein Verhalten gegenüber Bediensteten des Ressortbereichs des Bundesministeriums für Inneres bezieht und kein Anfangsverdacht im Sinne der StPO vorliegt. Die Arbeits- und Vorgehensweise der EBM ist in § 4a BAK-G geregelt.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den in § 4 Abs 1 BAK-G genannten Fällen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen, insbesondere den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Die Korruptionspräventionsarbeit des BAK

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs 3 BAK-G), im Rahmen der Erforschung und Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Meldepflicht und Melderecht

§ 5 BAK-G legt sowohl eine Meldepflicht als auch ein Melderecht fest. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung unverzüglich schriftlich dem BAK zu berichten (Meldepflicht). Kein

Bundesbediensteter und keine Bundesbedienstete darf zudem davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 bis 15 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Gesetzlich geregelt (§ 6 BAK-G) ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen. Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen (§ 6 Abs 2 BAK-G) oder die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht (§ 6 Abs 3 BAK-G).

Rechtsschutz

Als besondere Rechtsschutzeinrichtung ist eine unabhängige, weisungsfreie und der Amts-verschwiegenheit unterliegende Rechtsschutzkommission, bestehend aus der rechtsschutz-beauftragten Person nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern, eingerichtet. Sie hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des BAK nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor des BAK zu richten (§§ 8 und 9 BAK-G).